

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

09.02.2011

Ina Mausolf

Tel.: 26 49

A u s t a u s c h s e i t e n z u r V o r l a g e N r . L 1 4 2 / 1 7

für die Sitzung der Deputation für Bildung am 17.02.2011

Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen

Für die Sitzung der Deputation für Bildung (staatlich) am 20.01.2011 war den Mitgliedern der Deputation mit der Vorlage L142/17 der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen zugesandt worden. Die Deputation hatte am 20.01.2011 die Behandlung des Gesetzentwurfs ausgesetzt.

Für die Befassung in der Sitzung am 17.02.2011 werden im Anhang folgende Austauschseiten vorgelegt:

1. Seite 2 der Anlage 2 zur Vorlage L142/17
2. Seite 2 der Anlage 3 zur Vorlage L142/17

Die Änderungen gegenüber der für die Sitzung am 20.01.2011 versandten Vorlage, die im Übrigen unverändert bleibt, beziehen sich auf eine Neuformulierung des § 2, Abs. 1, Nr. 4 Weiterbildungsgesetz.

gez.

Mausolf

Anlagen:

Austauschseiten

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden vor die Wörter „der Landesverfassung“ die Wörter „der Ziele“ und vor dem Wort „mitwirken“ die Wörter „und der Entwicklung einer aktiven Bürgergesellschaft“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

- ,1. zur Entwicklung der Angebote der Weiterbildung zur politischen, beruflichen und allgemeinen Bildung für alle Erwachsenen, insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- 2. zur Förderung von bildungsbenachteiligten Erwachsenen;
- 3. zur Innovation und Qualitätssicherung in der Weiterbildung;“

bb) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

- ,4. zur Entwicklung von Qualitätsmaßstäben, die sich insbesondere an der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen orientieren und auf diese Weise sicherstellen, dass die erworbenen Kompetenzen auch auf europäischer Ebene vergleichbar sind;“

cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Höhe der finanziellen Förderung nach diesem Gesetz wird durch das Ausmaß des öffentlichen und des individuellen Interesses an einem Angebot, den Inhalt, die Form und den Umfang der Arbeit der Einrichtungen, die Möglichkeit der Nutzung weiterer Finanzierungsquellen und die Festlegungen im Haushaltsgesetz bestimmt. Die finanzielle Förderung soll mit steigendem öffentlichen Interesse steigen, sie soll mit steigendem privaten Interesse fallen.

(3) Die Senatorin für Bildung legt der Deputation für Bildung alle drei Jahre ein für die folgenden drei Jahre geltendes Konzept für lebenslanges Lernen vor, in dem die Förderstrategie und Förderschwerpunkte fortgeschrieben werden.“

- a) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden Absätze 4 bis 5.
- b) In dem neuen Absatz 5 Nummer 3 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die Teilnehmerinnen und“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in der Regel zwei Jahre Leistungen nachgewiesen haben, die sich an den in § 2 genannten Zielen orientieren und nach Inhalt und Umfang eine Anerkennung rechtfertigen;“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3; in der neuen Nummer 3 wird das Wort „jedermann“ durch das Wort „alle“ ersetzt.
 - dd) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.

6. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land Bremen kann den anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 als Regelförderung zu den Kosten für Bildungsveranstaltungen Zuschüsse in Höhe von bis zu 100 Prozent gewähren.“

7. § 7 Absatz 3 wird aufgehoben.

dieser Verordnung aufgeführten Kategorien und die Anerkennung innovativer Veranstaltungsformen nach Absatz 6 wird nach Beratung im Förderungsausschuss und in der staatlichen Deputation für Bildung und Wissenschaft von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zur Grundlage der institutionellen Förderung und der Programmförderung gemacht. Dieses Konzept für lebenslanges Lernen, das die Förderstrategie und Förderschwerpunkte darstellt, wird gemäß § 3 Absatz 3 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes fortgeschrieben und alle drei Jahre der Deputation für Bildung vorgelegt. Die Zuordnung soll regelmäßig nach Ablauf von drei Jahren überprüft werden.

- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sinne dieser Verordnung sind nicht Schülerinnen und Schüler einer allgemeinbildenden Schule, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind Veranstaltungen mit folgenden Kriterien:
 1. Die pädagogische Organisation liegt bei der anbietenden Einrichtung; sie plant die Veranstaltung pädagogisch und führt sie in der Form organisierten Lernens durch.
 2. Als Bildungsmaßnahmen im Sinne des organisierten Lernens gelten nicht:
 - a) Vortragsreihen, Kongresse, Tagungen und andere Veranstaltungen, bei denen die Einrichtung den Lernprozess nicht verbindlich für eine zahlenmäßig überschaubare und personell gleichbleibende Gruppe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern konstituiert;
 - b) Studienfahrten, Exkursionen, Besichtigungen;
 - c) Veranstaltungen, die vorrangig Freizeitcharakter besitzen und
 - d) der Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen.
 3. Es sind in der Regel 15, in Ausnahmefällen mindestens 10 eingeschriebene Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachgewiesen. Für die Berechnung des Förderschlüssels nach § 6 Absatz 4 zählen Veranstaltungen mit mindestens 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.
 4. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben in ihrer überwiegenden Zahl ihren Wohnort oder Arbeitsplatz im Lande Bremen.
 5. Die Veranstaltungsdauer beträgt:
 - a) bei Kursveranstaltungen mindestens 6 Unterrichtsstunden,
 - b) bei (Halb-)Tagesveranstaltungen mindestens 4 Unterrichtsstunden und
 - c) bei Wochenendseminaren durchschnittlich mindestens 6 Unterrichtsstunden pro Tag.
- (4) Eine Unterrichtsstunde im Sinne der Verordnung zählt 45 Minuten.
- (5) Auf die Veranstaltungsdauer einer Tagesveranstaltung, Mehrtagesveranstaltung, Bildungsurlaubsveranstaltung und eines Wochenendseminars können Veranstaltungen im Sinne von Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b bis zu 20 Prozent der Veranstaltungsdauer der Bildungsmaßnahmen angerechnet werden, sofern sie in eindeutigem Zusammenhang mit dem Thema der Veranstaltung stehen.
- (6) Abweichend von den Ausschlusskriterien nach Absatz 3 Nummer 2 kann die Senatorin für Bildung und Wissenschaft innovative Veranstaltungsformen zur Anrechnung auf die Berechnungseinheiten für die Anerkennung, die institutionelle und die Programmförderung zulassen.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

13.01.2011

Ina Mausolf

Tel.: 26 49

V o r l a g e Nr. L 142/17
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 20.01.2011

Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen

A. Problem

In ihrer Sitzung vom 28. Oktober 2010 nahm die Deputation für Bildung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen in der Fassung vom 8. Oktober 2010 und den Entwurf einer Durchführungsverordnung in der Fassung vom 8. Oktober 2010 zur Kenntnis (Vorlage Nr. L 133/17).

Nach der Befassung der Deputation für Bildung prüfte der Senator für Justiz die Entwürfe auf ihre Rechtsformlichkeit. Die entsprechend überarbeiteten Texte wurden dem Senat zur Kenntnis gegeben. Anschließend wurde ein Beteiligungsverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen zehn Institutionen angeschrieben und gebeten wurden, sich zu den vorgeschlagenen Änderungen zu äußern.

B. Lösung / Sachstand

Die Reaktionen der angeschriebenen Institutionen und die jeweilige Stellungnahme des Ressorts sind in der anliegenden Übersicht zusammengefasst. Das überarbeitete Änderungsgesetz und die geänderte Verordnung wurden vom Senator für Justiz rechtsformlich geprüft.

Insgesamt ergaben sich gegenüber den Fassungen, die der Deputation für Bildung im Oktober vorlegt worden war, folgende wesentliche Änderungen:

- statt von „Bürgerinnen und Bürgern“ wird im Gesetz durchgängig von „Erwachsenen“ als Adressatinnen und Adressaten der Weiterbildung gesprochen (Begründung)

dung: Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit genießen nicht immer alle Bürgerrechte, so zum Beispiel kein bzw. nur ein eingeschränktes Wahlrecht. Soweit also in § 1 Abs. 3 WBG und in § 2 Abs. 2 Nr. 1 WBG die Weiterbildung auf Bürgerinnen und Bürger begrenzt werden würde, würden Zugewanderte von Weiterbildung ausgeschlossen. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des Weiterbildungsge setzes.);

- die konkrete Ausgestaltung der für Zwecke der Programmförderung und der Weiterbildungsstatistik benötigten Angaben wird nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung geregelt;
- der Nachweis der aufgabenspezifischen Qualifikation der pädagogischen Leitung und des pädagogischen hauptberuflichen Personals in § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung wird präzisiert.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit dem Änderungsgesetz nicht verbunden.

Das Änderungsgesetz sieht eine Anpassung an gendergerechte Sprache vor.

D. Beschluss

Die Deputation für Bildung nimmt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen in der Fassung vom 13.01.2011 und den Entwurf einer Durchführungsverordnung in der Fassung vom 13.01.2011 zur Kenntnis.

In Vertretung
gez.

Carl Othmer
Staatsrat

Anlagen:

- 1 Übersicht über die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Änderungsvorschläge und Stellungnahme des Ressorts
- 2 Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes
- 3 Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes des Weiterbildungsgesetzes
- 4 Verordnung zur Durchführung des Bremischen Weiterbildungsgesetzes
- 5 Gegenüberstellung der geltenden Richtlinien und der neuen Verordnung

Übersicht über die konkreten Änderungsvorschläge, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingingen

Institution	Inhalt	Stellungnahme
Arbeitnehmerkammer Bremerhaven	<p><u>Stellungnahme:</u> Begrüßung der Senatsinitiative zur Gesetzesänderung</p> <p><u>Änderungsvorschläge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Begriff „bedarfsgerechte Weiterbildung“ im WBG sollte ersetzt werden, da er zu Fehlinterpretationen führen kann. 	<p>Der Begriff wird gestrichen (vgl. auch Vorschlag des Landesausschusses für Weiterbildung).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Begriff „bildungsfreie Personen“ sollte durch den Begriff „bildungsbenehafteillierte Personen“ ersetzt werden, da dieser auf die inzwischen vielfach belegten schichtspezifischen Selektionseffekte des Bildungssystems hinweist und damit die Anerkennung der notwendigen Bemühungen um sozialen Ausgleich im Bildungssystem bringt. ▪ Der Hinweis auf den Europäischen Qualifikationsrahmen im WBG sollte auf die berufliche Weiterbildung beschränkt werden, da die damit im Zusammenhang stehenden Maßstäbe nur schwer auf den Bereich der politischen oder kulturellen Bildung anwendbar sind. 	<p>Dem Vorschlag wird entsprochen (vgl. auch Vorschlag des Landesausschusses für Weiterbildung).</p> <p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Das Wort „insbesondere“ lässt ausreichend erkennen, dass eine <u>ausschließliche</u> Orientierung am Europäischen Qualifikationsrahmen nicht angestrebt wird (vgl. auch Vorschlag des Landesausschusses für Weiterbildung).</p>
Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen	<p><u>Stellungnahme:</u> Begrüßung der Senatsinitiative zur Gesetzesänderung</p> <p><u>Änderungsvorschläge:</u> keine</p>	<p>Aus Sicht des Ressorts ist eine Eingrenzung der Bildungsziele für Zugewanderte auf gesellschaftspolitische Bildung nicht sinnvoll. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt.</p>
Deutscher Gewerkschaftsbund, Region Bremen-Elbe-Weser	<p><u>Stellungnahme:</u> Begrüßung der Senatsinitiative zur Gesetzesänderung</p> <p><u>Änderungsvorschläge:</u> keine</p>	
Deutscher Beamtenbund Landesbund Bremen/ Deutscher Beamtenbund Ortsverband Bremerhaven	<p><u>Stellungnahme:</u> Begrüßung der Senatsinitiative zur Gesetzesänderung</p> <p><u>Änderungsvorschläge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Wörter „nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht“ sollten in § 1 Abs. 2 WBG wieder aufgenommen werden, ergänzt um die Wörter „und Teilzeitschulpflicht“. <p><u>Begründung:</u> Durch die Streichung wird den Weiterbildungsträgern die Möglichkeit eröffnet.</p>	<p>Die Wörter „nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht“ wurden von § 1 Abs. 2 WBG nach § 1 Abs. 3 WBG verschoben, um den thematischen</p>

Übersicht über die konkreten Änderungsvorschläge, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingingen

Seite 2 von 6 Anlage 1 zur Vorlage L142/17	
<p>net, Aufgaben des staatlichen Systems zu übernehmen. Dies bedeutet eine Aufgabe der staatlichen Bildungshoheit, selbst im Bereich der Allgemeinbildung.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Wörter „nach Beendigung der Voll- und Teilzeitschulpflicht“ sollten im § 1 Abs. 3 i. V. m. § 5 WBG ergänzt werden. <u>Begründung:</u> Durch die Aufnahme auch der Teilzeitschulpflicht wird die (Erst-) Ausbildung im dualen System weiter unter staatlicher Hoheit und Verantwortung gestellt. Die Möglichkeit, eine Ausbildung bei privaten Bildungsträgern zu ermöglichen, schneidet die von allen politischen Partnern gewünschte politische und allgemeine Bildung im Ausbildungsbereich. 	<p>Zusammenhang besser darzustellen: In Abs. 2 geht es um die Aufgabe der Weiterbildung, in Abs. 3 um die Adressaten. Eine zweimalige Erwähnung in Abs. 2 und Abs. 3 (s. 2. Vorschlag) ist unnötig. An der Streichung aus Abs. 2 wird daher festgehalten.</p> <p>Eine Ergänzung um die Wörter „und Teilzeitschulpflicht“ würde eine Verschlechterung für die Personen bedeuten, die teilzeitschulpflichtig sind, da sie von der Weiterbildung ausgeschlossen würden. Der Ergänzungsvorschlag wird daher abgelehnt.</p> <p>Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, Begründung: s. o.</p>
<p>Die Unternehmensverbände im Lande Bremen e. V. Handelskammer Bremen Industrie- und Handelskammer Bremerhaven</p>	<p>gemeinsame Stellungnahme: Begrüßung der Senatsinitiative zur Gesetzesänderung</p> <p><u>Änderungsvorschlag:</u> § 2 Abs. 2 Nr. 1 WBG soll hinter dem Wort „insbesondere“ um die Wörter „von berufsbezogenen Weiterbildungsangeboten“ ergänzt werden, da sich lebenslanges Lernen insbesondere auf die berufliche Weiterbildung beziehen sollte.</p> <p>Den unter § 2 Abs. 1 WBG genannten Zielen der Weiterbildung ist zu entnehmen, dass Weiterbildung grundsätzlich sowohl politische und allgemeine als auch berufliche Themen umfasst. Eine besondere Hervorhebung eines Schwerpunktes widerspricht diesem Gedanken. Dem Vorschlag wird daher nicht entsprochen.</p>
<p>Förderungsausschuss des Landes Bremen Landesausschuss für Weiterbildung des Landes Bremen</p>	<p>gemeinsame Stellungnahme: Begrüßung der Senatsinitiative zur Gesetzesänderung</p> <p>Änderungsvorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ersatz der Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ durch die Wörter „allen Erwachsenen“ in § 1 Abs. 3 WBG Begründung: Die Ausschüsse begrüßen die Betonung des Gedankens der Zivil- bzw. <p>Der Argumentation folgend, wird dem Vorschlag entsprochen.</p>

Übersicht über die konkreten Änderungsvorschläge, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingingen

der Bürgergesellschaft, gleichwohl sehen sie die Gefahr, dass die Verwendung des Begriffs „Bürgerinnen und Bürger“ an dieser Stelle als Einengung auf deutsche Staatsangehörige missverstanden werden kann.

■ § 2 Abs. 2 Nr. 1 WBG sollte wie folgt gefasst werden: „1. zur Entwicklung von den unter Absatz 1 genannten Aufgaben dienenden Weiterbildungsangeboten für alle Erwachsenen.“

Begründung: Der Begriff „bedarfsgerecht“ sollte gestrichen werden, da er unscharf ist und in der Regel ausschließlich im Bereich der beruflichen Weiterbildung Verwendung findet.

Auf die besondere Betonung der „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ sollte angesichts der Notwendigkeit, lebenslanges Lernen in der gesamten Lebensspanne zu unterstützen, verzichtet werden.

■ § 2 Abs. 2 Nr. 2 WBG sollte wie folgt gefasst werden: „2. zur Förderung von bildungsbezüglichen Erwachsenen“.

Begründung: Das Wort „bildungsfrem“ ist unscharf und kann stigmatisierend verstanden werden. Daher ist der bildungssoziologisch begründete Begriff „bildungsbenehrt“ vorzuziehen.

■ Einfügung des Ziels „zur Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung“ als § 2 Abs. 2 Nr. 3 WBG

Begründung: Aus Sicht der Ausschüsse sollte einer der Anstöße für die Novellierung des Gesetzes, Maßnahmen zur Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung zu ergreifen, explizit in das Gesetz aufgenommen werden.

■ Die Nummern 3 und 4 des § 2 Abs. 2 WBG sollten wie folgt gefasst werden:

„3. zur Innovation und Qualitätssicherung in der Weiterbildung;“

Begründung: Innovation und Qualitätssicherung können als inhaltlich zusammenhängend betrachtet werden. Qualitätssicherung darf nicht allein auf die Orientierung am Europäischen Kompetenzrahmen reduziert werden, da in diesem Falle alle organisationalen Aspekte vernachlässigt würden, die als Qualitätsvoraussetzungen zu überprüfen

Der Begriff „bedarfsgerecht“ wird gestrichen, die ursprüngliche Formulierung wieder aufgenommen und ergänzt und lautet nun wie folgt: „zur Entwicklung der Angebote der Weiterbildung zur politischen, beruflichen und allgemeinen Bildung für alle Erwachsene, insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.

Das Wort „insbesondere“ lässt ausreichend erkennen, dass hier nicht nur auf die Lebensphase „Arbeit“ abgestellt wird. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt.

Der Argumentation folgend, wird dem Vorschlag entsprochen (vgl. auch Vorschlag der Arbeitnehmerkammer).

Alle unter den Nummern 1 bis 7 des § 2 Abs. 2 WBG aufgeführten Teilaspekte verfolgen insgesamt das Ziel, die Weiterbildung zu erhöhen. Insbesondere Nr. 7 legt dar, dass ein öffentlich zugängliches Weiterbildungsangebot durch ein plurales System von Weiterbildungseinrichtungen gesichert werden soll. Eine gesonderte Aufführung des Ziels ist daher unnötig. Dem Vorschlag wird deshalb nicht entsprochen.

Der Argumentation folgend, wird dem Vorschlag entsprochen.

Übersicht über die konkreten Änderungsvorschläge, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingingen

Seite 4 von 6

Anlage 1 zur Vorlage L142/17

	<p>„4. zur Schaffung eines Rahmens, der sicherstellt, dass die erworbenen Kompetenzen auch auf europäischer Ebene vergleichbar sind.“</p> <p><u>Begründung:</u> Die Orientierung an den sich in Entwicklung befindlichen Formulierungen eines gemeinsamen Kompetenzrahmens der Europäischen Gemeinschaft sollte einen eigenen Abschnitt erhalten. Dieser wiederum zeichnet sich erst ab und wird die genannten Empfehlungen vermutlich übersteigen. Daher wird von den Ausschüssen eine allgemeinere Formulierung vorgeschlagen, die zukunftssicher ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Streichung von § 4 Abs. 1 Nr. 8 WBG („in ihrer Satzung die Mitbestimmung von Lehrenden und Lernenden sichern“). <p><u>Begründung:</u> Der arbeitsrechtlich bestimmte Begriff der Mitbestimmung sollte keine Anwendung finden. Hinsichtlich der angestellten Lehrenden unterliegen Weiterbildungseinrichtungen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, hinsichtlich des freiberuflichen Personals verbietet sich eine Konstruktion, die sog. „arbeitnehmerähnliche Beschäftigungsverhältnisse“ begründet, und hinsichtlich der Lernenden hat nach den Vorschriften des Bremer Modells der Qualitätssicherung jede Weiterbildungseinrichtung per Testat nachzuweisen, wie sie ihre Programmplanung an den Weiterbildungsinteressen von Lernenden orientiert und dass sie, bezogen auf das ökonomische Verhältnis zu den Lernenden, Verbraucherschutzrechte beachtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird vorgeschlagen zu prüfen, ob die in § 5 Abs. 1 WBG genannte Höchstförderung in Höhe von 100 % auf 50 % begrenzt werden könnte, wie es in der Verordnung festgelegt ist. <ul style="list-style-type: none"> ■ In § 6 Abs. 1 WBG sollten die Wörter „von Bildungsurlauben, Maßnahmen der politischen Bildung sowie Veranstaltungen für bildungsferne benachteiligte Zielgruppen“ durch die Wörter „für Bildungsveranstaltungen“ ersetzt werden. <p><u>Begründung:</u> Die Novellierung des Gesetzes und der Verordnung regelt die Förderbestände neu. Daher sollte hier nur allgemein der Verwendungszweck „Förderung von Bildungsveranstaltungen“ im Unterschied zu den im vorhergehenden Paragraphen angeprochenen Regelungen der institutionellen Förderung ausgewiesen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ In § 8 Abs. 3 WBG sollen die Wörter „§ 4 Absatz 1“ um die Wörter „Nr. 1, 3 bis 8“ ergänzt werden. <p><u>Begründung:</u> Der Zugang zum Ausschreibungsverfahren für Schwerpunktprogramme</p>	<p>Die Formulierung ist zu allgemein. Auch wenn der Europäische Kompetenzrahmen im Ergebnis die Empfehlung vom 23. April 2008 übersteigen sollte, wird mit der Empfehlung doch die Richtung deutlich, in die er sich entwickelt. Das Wort „insbesondere“ schafft ausreichend Spielraum, um weitere Entwicklungen nicht auszuschließen.</p> <p>Auch wenn die Mitbestimmung teilweise an anderer Stelle bereits geregelt ist, erscheint es nach wie vor sinnvoll, auch im Weiterbildungsgesetz und in der Verordnung explizit darauf hinzuweisen. Dem Vorschlag wird daher nicht entsprochen.</p> <p>Auch wenn die Mitbestimmung teilweise an anderer Stelle bereits geregelt ist, erscheint es nach wie vor sinnvoll, auch im Weiterbildungsgesetz und in der Verordnung explizit darauf hinzuweisen. Dem Vorschlag wird daher nicht entsprochen.</p> <p>Da die Verordnung ein flexibles Instrument ist, um eine Begrenzung vorzunehmen bzw. zu ändern, ist eine Senkung der Höchstförderung im Gesetz unnötig. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Der Argumentation folgend, wird dem Vorschlag entsprochen.</p> <p>Der Argumentation folgend, wird dem Vorschlag entsprochen.</p> <p>Der Argumentation folgend, wird dem Vorschlag entsprochen.</p>
--	---	--

<p>sollte auch kleineren Einrichtungen bei Anlegung aller übrigen Qualitätsmaßstäbe ermöglicht werden. Die Formulierung eines Quorums hinsichtlich ihres Programmumfangs würde nur noch solchen Einrichtungen eine Beteiligung erlauben, die sich auch staatlich anerkennen lassen könnten.</p>	<p>■ § 8 Abs. 7 WBG sollte wie folgt gefasst werden: „(7) Für Zwecke der Programmförderung und der Weiterbildungsstatistik sind von den anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung und den Einrichtungen, die Programmförderung erhalten, von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Teilnahmelisten je Veranstaltung im Original beizufügen. In einer gesonderten Liste werden anonym Daten zwecks Erstellung der Weiterbildungsstatistik erhoben. Näheres regelt § ... der Verordnung. Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.“</p> <p><u>Begründung:</u> Im Gesetz sollte festgelegt sein, dass die Daten für die Weiterbildungsstatistik anonym erhoben werden. Die genaue Ausgestaltung der Berichtspflicht und der Bestandteile des Berichtswesens sollte in den Bereich der Verordnung verschoben werden, um zukünftige Anpassungen an angestrebte bundeseinheitliche Datenstrukturen zu erleichtern. Für die Verordnung sollten nach Ansicht der Ausschüsse von der Verwaltung rechtsfeste Formulierungen gefunden werden, welche die gegenwärtigen Berichtserfordernisse erfüllen.</p>	<p>■ In § 1 Abs. 1 Nr. 3 WBGV sollten die Wörter „und die Mitbestimmung von Lehrenden und Lernenden geregt ist“ gestrichen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> s. o.</p>	<p>■ In § 1 Abs. 1 Nr. 3 WBGV sollte wie folgt gefasst werden: „9. den Nachweis der aufgaben- spezifischen Qualifikation der pädagogischen Leitung und des pädagogischen hauptberuflichen Personals zur kontinuierlichen Programmwicklung und Qualitätssicherung (wissenschaftliche Vorbildung und/oder mindestens fünfjährige einschlägige Praxis in der Weiterbildung) und dessen kontinuierliche Qualifizierung;“</p> <p><u>Begründung:</u> Redaktionelle Änderung, die klarer macht, dass Qualifikation und weitere Qualifizierung der kontinuierlichen Programmwicklung und Qualitätssicherung dienen.</p>	<p>■ § 1 Abs. 1 Nr. 9 WBGV sollte wie folgt gefasst werden: „9. den Nachweis der aufgaben- spezifischen Qualifikation der pädagogischen Leitung und des pädagogischen hauptberuflichen Personals zur kontinuierlichen Programmwicklung und Qualitätssicherung (wissenschaftliche Vorbildung und/oder mindestens fünfjährige einschlägige Praxis in der Weiterbildung) und dessen kontinuierliche Qualifizierung;“</p> <p><u>Begründung:</u> Redaktionelle Änderung, die klarer macht, dass Qualifikation und weitere Qualifizierung der kontinuierlichen Programmwicklung und Qualitätssicherung dienen.</p>	<p>■ In § 3 Abs. 1 Nr. 2 WBGV soll das Wort „Verhandlungen“ durch das Wort „Kontrakten“ und das Wort „mehrjährigen“ durch das Wort „dreijährigen“ ersetzt werden.</p> <p>■ Es wird keine Notwendigkeit gesehen, das Zu-</p>
---	---	--	---	--	---

Übersicht über die konkreten Änderungsvorschläge, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingingen

	Begründung: Die Formulierung „auf Grundlage von Verhandlungen“ ist zu unbestimmt. Die Ausschüsse halten an ihrem Vorschlag fest, eindeutiger festzulegen, dass das Zuwendungsverhältnis von einem Vertragsverhältnis abgelöst wird und die Verträge über den gleichen Zeitraum geschlossen werden wie das jeweils für diese Periode zu formulierende weiterbildungspolitische Programm.	Begründung: Die Ausschüsse halten an ihrem Vorschlag fest, eindeutiger festzulegen, dass das Zuwendungsverhältnis in ein Vertragsverhältnis umzuwandeln. Dem Vorschlag wird daher nicht entsprochen.	Begründung: „mehrjährig“ ist vorzuziehen, da derzeit noch nicht absehbar ist, ob die Verhandlungen mit den Weiterbildungseinrichtungen immer zum gleichen Zeitpunkt abgeschlossen werden können wie das alle drei Jahre zu überarbeitende Konzept für lebenslanges Lernen. Dem Vorschlag wird daher nicht entsprochen. Gleichwohl wird eine Parallelität von Vereinbarungen und Konzeptüberarbeitung angestrebt.
■	Nummer 1.3 der Anlage zur WBGV sollte um die folgenden Wörter ergänzt werden: „(Lesen, Schreiben, Rechnen, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Zuwanderer)“. Begründung: Die Ausschüsse haben in der Erarbeitungsphase des Gesetzes und der Verordnung Operationalisierungen für die einzelnen Levels der Schlüsselkompetenzen vorgelegt und schlagen vor, diese Operationalisierungen hier auch aufzunehmen, um für den ersten Planungszeitraum Klarheit zu schaffen.	Der Argumentation folgend, wird dem Vorschlag entsprochen.	Der Argumentation folgend, wird dem Vorschlag entsprochen.
■	Nummer 2.2 der Anlage zur WBGV sollte um die folgenden Wörter ergänzt werden: „(große europäische Fremdsprachen bis A2, Deutsch, Rechtschreibung, Kommunikation/Sprachkompetenz)“. Begründung: s. o.	Der Argumentation folgend, wird dem Vorschlag entsprochen.	Der Argumentation folgend, wird dem Vorschlag entsprochen.
■	Nummer 3.2 der Anlage zur WBGV sollte um die folgenden Wörter ergänzt werden: „(Fremdsprachen ab B1, Kommunikation im Beruf, Persönlichkeitsentwicklung, Führungsfragen)“. Begründung: s. o.	Der Argumentation folgend, wird dem Vorschlag entsprochen.	Der Argumentation folgend, wird dem Vorschlag entsprochen.
■	In Nummer 3.5 der Anlage zur WBGV sollte das Wort „bildungsfernen“ durch das Wort „bildungsberechtigten“ ersetzt werden. Begründung: s. o.	Dem Vorschlag wird entsprochen (s. o.).	Dem Vorschlag wird entsprochen (s. o.).

Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Vom xx.xx.xxxx

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Weiterbildungsgesetz vom 18. Juni 1996 (Brem. GBl. S. 127 – 223-h-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem. GBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein kontinuierlicher Bildungsweg von der Schule über die berufliche oder akademische Ausbildung bis zur Weiterbildung fördert den sozialen Zusammenhalt und sichert sowohl den Erhalt der Erwerbsfähigkeit als auch die Teilhabe an der Gesellschaft und die Wahrnehmung der Bürgerrechte. Ein strukturiertes Weiterbildungsangebot schafft Übergänge zwischen beruflicher und akademischer Bildung und sorgt damit für Durchlässigkeit zwischen den Systemen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Weiterbildung hat die Aufgabe, in der Form organisierten Lernens individuelle und gesellschaftliche Bildungsanforderungen zu erfüllen und lebenslanges Lernen zu ermöglichen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „jedem“ durch das Wort „allen“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Erwachsenen“ werden die Wörter „nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht“ eingefügt.

- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nummer 4 werden vor die Wörter „der Landesverfassung“ die Wörter „der Ziele“ und nach dem Wort „Grundgesetztes“ die Wörter „und der Entwicklung einer aktiven Bürgergesellschaft“ eingefügt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
 - zur Entwicklung der Angebote der Weiterbildung zur politischen, beruflichen und allgemeinen Bildung für alle Erwachsenen, insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
 - zur Förderung von bildungsbenachteiligten Erwachsenen;
 - zur Innovation und Qualitätssicherung in der Weiterbildung;“
 - Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. zur Entwicklung von Qualitätsmaßstäben, die sich insbesondere an der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen orientieren und auf diese Weise sicherstellen, dass die erworbenen Kompetenzen auch auf europäischer Ebene vergleichbar sind;“
 - Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

rung soll mit steigendem öffentlichen Interesse steigen, sie soll mit steigendem privaten Interesse fallen.

(3) Die Senatorin für Bildung erstellt alle drei Jahre ein für die folgenden drei Jahre gelten des Konzept für lebenslanges Lernen, in dem die Förderstrategie und Förderschwerpunkte fortgeschrieben werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden Absätze 4 bis 5.
- c) In dem neuen Absatz 5 Nummer 3 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die Teilnehmerinnen und“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

4. § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in der Regel zwei Jahre Leistungen nachgewiesen haben, die sich an den in § 2 genannten Zielen orientieren und nach Inhalt und Umfang eine Anerkennung rechtfertigen;“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3; in der neuen Nummer 3 wird das Wort „jedermann“ durch das Wort „alle“ ersetzt.
- dd) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.

6. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land Bremen kann den anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 als Regelförderung zu den Kosten für Bildungsveranstaltungen Zuschüsse in Höhe von bis zu 100 Prozent gewähren.“

7. § 7 Absatz 3 wird aufgehoben.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anträge auf Programmförderung nach § 6 Absatz 2 kann jede Einrichtung der Weiterbildung stellen, die die Voraussetzungen der §§ 2, 4 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 8 erfüllt.“

b) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für Zwecke der Programmförderung und der Weiterbildungsstatistik sind von den anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung und den Einrichtungen, die Programmförderung erhalten, von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Teilnahmelisten je Veranstaltung im Original beizufügen. In einer gesonderten Liste werden anonym Daten für die oben genannten Zwecke erhoben. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu diesen anonymen Daten zu regeln. Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.“

d) Die Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Landesausschuss gehören an:

1. fünf Vertreterinnen und Vertreter anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung oder ihrer gemeinsamen Interessenvertretung, davon mindestens eine oder einer aus Bremerhaven;
2. drei Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen des Landes Bremen, davon mindestens eine oder einer aus Bremerhaven;
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter für die Schulen (Sekundarstufe II) im Lande Bremen, davon je eine oder einer aus den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven;

4. zwei Sachverständige aus der betrieblichen Weiterbildungspraxis;
 5. zwei weitere Vertreterinnen und Vertreter von Weiterbildungsinteressen, die durch die in § 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Mitglieder des Landesausschusses für Weiterbildung nicht hinreichend vertreten sind. Sie dürfen nicht Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, einer Deputation, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven, des Magistrats der Stadt Bremerhaven oder des Senats des Landes Bremen sein;
 6. jeweils eine von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, dem Senator für Wirtschaft und Häfen, der Senatorin für Finanzen sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter und
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „Wissenschaft und Kunst“ durch das Wort „Bildung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden vor das Wort „Senatoren“ die Wörter „Senatorinnen und“ eingefügt.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt und das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- e) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§10
Förderungsausschuss

Der Förderungsausschuss gibt der Senatorin für Bildung und Wissenschaft Empfehlungen bezüglich der von ihr zu verantwortenden Weiterbildungsförderung. Ihm gehören an:

1. fünf Vertreterinnen und Vertreter anerkannter Einrichtungen, davon eine oder einer aus Bremerhaven;
2. zwei Vertreterinnen und Vertreter nicht anerkannter Einrichtungen;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulen;
4. bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und
5. eine von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft benannte Vertreterin oder ein von ihr benannter Vertreter.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Ausführung der §§ 3 bis 8 Regelungen zur Anerkennung von Einrichtungen, Regelungen zur Beantragung, Bewilligung und Abrechnung von Zuschüssen, Regelungen über entsprechende Begriffsbestimmungen, Regelungen über Förderungsbedingungen und Regelungen über ein Konzept für lebenslanges Lernen, in dem die Förderstrategie und die Förderschwerpunkte fortgeschrieben werden, zu treffen.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

12. In § 13 Absatz 2 werden vor dem Wort „Mitarbeitern“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

13. In § 14 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

14. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I Allgemeines

Gesetz und Richtlinien sollen überarbeitet werden, um das vom Landesausschuss für Weiterbildung und dem Förderungsausschuss gemeinsam entwickelte und beschlossene neue Fördermodell umzusetzen, das bei der Förderung nicht mehr allein auf die Art der Bildungsangebote abstellt.

Es sieht stattdessen vor, dass in Hinblick auf die Programmförderung eine abgestufte Förderung eingeführt wird, die das Ausmaß des mit den Angeboten der Einrichtungen verfolgten öffentlichen Interesses berücksichtigt: Je höher das öffentliche Interesse an einem Angebot, desto stärker soll dieses gefördert werden.

Außerdem soll dem individuellen Weiterbildungsinteresse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Bildungsmaßnahmen Rechnung getragen werden: Wenn das individuelle Interesse an bestimmten Bildungsmaßnahmen bereits jetzt hoch ist und die Bürgerinnen und Bürger bereit sind, für diese Themen selbst finanzielle Mittel aufzubringen, erscheint eine Förderung mit öffentlichen Mitteln weniger dringlich.

Schließlich soll die Förderhöhe auch davon abhängen, inwieweit die Einrichtungen andere Finanzierungsquellen nutzen können: Je weniger die Einrichtungen auf andere Finanzierungsmöglichkeiten wie Teilnahmegebühren oder Förderprogramme Dritter zurückgreifen können, desto höher soll die Förderung durch das Land Bremen ausfallen.

In Hinblick auf die institutionelle Förderung gilt, dass alle Unterrichtsstunden von Bildungsmaßnahmen, deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegt, als Berechnungsgrundlage berücksichtigt werden. Im Ergebnis führt das dazu, dass Bildungsmaßnahmen, für die keine zusätzliche Programmförderung vorgesehen ist, dennoch die institutionelle Förderung erhöhen.

Daneben ist das Gesetz gendergerecht überarbeitet worden.

II Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1)

In Absatz 1 wurden die Stellung und die Aufgaben der Weiterbildung klarer herausgestellt.

In Absatz 2 wurde ein Hinweis auf das in der Koalitionsvereinbarung festgelegte Ziel des lebenslangen Lernens eingefügt und die zeitliche Einordnung in den Lebenslauf („nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht“) gestrichen, da diese thematisch näher an den in Absatz 3 angesprochenen Adressatinnen und Adressaten von Weiterbildung angesiedelt ist.

In Absatz 3 wurden die Erläuterungen zu den Adressatinnen und Adressaten von Weiterbildung um die in Absatz 2 gestrichene zeitliche Einordnung in den Lebenslauf ergänzt.

Da das Gesetz gendergerecht überarbeitet wurde, ist Absatz 4 redundant und wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

§ 2 Absatz 1 Nummer 4 wurde in eine zeitgemäße Form gebracht und konkretisiert.

§ 2 Absatz 2 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet. Die Zielrichtung der Weiterbildungsmaßnahmen wurde als Nummer 2 dahingehend erweitert, dass besondere Angebote für bildungsbenachteiligte Erwachsene entwickelt werden sollen. Da das Ziel der Integration politischer, beruflicher und allgemeiner Bildung als erreicht gelten kann, wird Nummer 2 in der bisherigen Fassung gestrichen. In Nummer 4 wurde ein Hinweis auf die Schaffung von Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene ergänzt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3)

Der neue Absatz 2 trägt dem neu entwickelten Fördermodell Rechnung, das auf das Ausmaß des öffentlichen und individuellen Interesses an einem Angebot und die Möglichkeit der Nutzung weiterer Finanzierungsquellen abstellt. Weiter wurde die Formulierung aus § 8 Abs. 8 der alten Fassung des Gesetzes übernommen, wonach auch der Inhalt, die Form und der Umfang der Arbeit der Einrichtungen Einfluss auf die Förderung nimmt. Der Hinweis auf die Begrenzung der Förderung

durch das Haushaltsgesetz wurde der Vollständigkeit halber an dieser Stelle mit aufgenommen, § 8 Absatz 9 deshalb gestrichen (s. u.).

Der neue Absatz 3 soll sicherstellen, dass die Förderstrategie und die Förderschwerpunkte alle drei Jahre überprüft und ggf. angepasst werden.

Absatz 5 Nummer 3 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

In Absatz 1 Nummer 2 wurden die Ziele erweitert, an denen die Leistungen der Weiterbildungseinrichtungen ausgerichtet sein sollen, indem auf den gesamten § 2 Bezug genommen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5)

§ 5 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet. Absatz 2 Nummer 3 wird aufgehoben, weil das Ziel der Integration politischer, beruflicher und allgemeiner Bildung als erreicht gelten kann.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6)

§ 6 Absatz 1 Satz 1 wurde allgemeiner gefasst, da das Nähere in der Verordnung geregelt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7)

Absatz 3 wird aufgehoben, da die Form der näheren Regelungen in § 11 neu geregelt werden (s. u.).

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 8)

§ 8 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet. Die Bezeichnungen der genannten Institutionen wurden aktualisiert. Wie in § 4 Absatz 1 Nummer 2 wurden in Absatz 3 die Ziele erweitert, an denen die Leistungen der Weiterbildungseinrichtungen ausgerichtet sein sollen, indem auf den gesamten § 2 Bezug genommen wird. Absatz 7 wurde zum einen in Hinblick auf den Datenschutz,

zum anderen hinsichtlich eines im Aufbau befindlichen Bildungsmonitorings überarbeitet. Absatz 8 wird aufgehoben, da die Form der näheren Regelungen in § 11 neu geregelt werden (s. u.). Absatz 9 wird aufgehoben, da der Hinweis auf die Begrenzung der Förderung durch das Haushaltsgesetz bereits in § 3 Absatz 3 erfolgt.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 9)

§ 9 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet. Die Bezeichnungen der genannten Institutionen wurden aktualisiert. Absatz 3 Nr. 5 wurde um den Hinweis ergänzt, dass die zwei erwähnten Vertreterinnen oder Vertreter auch nicht dem Senat angehören dürfen. Diese Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 10)

§ 10 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet. Die Aufgabe des Förderungsausschusses wurde präzisiert.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 11)

In § 11 wurde die Bezeichnung der senatorischen Behörde aktualisiert. In Absatz 1 wird die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft geschaffen. Bisher wurden die Durchführungsregelungen zum Gesetz von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Form von Richtlinien festgelegt. Dies betraf insbesondere § 7 Abs. 3 (Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren) und § 8 Abs. 8 (Richtlinien zur Gewährung eines Zuschusses und dessen Abrechnung) des Gesetzes. Die neue Form trägt einerseits der Notwendigkeit Rechnung, den im Gesetz verwendeten Begriff des „öffentlichen Interesses“ inhaltlich verbindlich auszufüllen, schafft aber andererseits auch die Flexibilität, ihn in Absprache mit den Ausschüssen an neue Entwicklungen anzupassen, ohne dass jeweils eine Gesetzesänderung notwendig wird.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 13)

§ 13 Absatz 2 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 14)

§ 14 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 15)

§ 15 wird aufgehoben, da alle Einrichtungen überprüft wurden und die Vorschrift daher obsolet ist.

Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Bremisches Weiterbildungsgesetz – BremWBG)

Seite 1 von 15
Stand: 28.01.2011/Anlage 3 zur Vorlage L142/17

geltender Gesetzesstext	neuer Gesetzesstext
Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG)	Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG)
§ 1 Stellung und Aufgaben der Weiterbildung	§ 1 Stellung und Aufgaben der Weiterbildung
(1) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes ist ein eigenständiger, mit Schule, Hochschule und Berufsausbildung gleichberechtigter und verbundener Teil des Bildungswesens in öffentlicher Verantwortung.	(1) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes ist ein eigenständiger, mit Schule, Hochschule und Berufsausbildung gleichberechtigter und verbundener Teil des Bildungswesens in öffentlicher Verantwortung. Ein kontinuierlicher Bildungsweg von der Schule über die berufliche oder akademische Ausbildung bis zur Weiterbildung fördert den sozialen Zusammenhalt und sichert sowohl den Erhalt der Erwerbsfähigkeit als auch die Teilhabe an der Gesellschaft und die Wahrnehmung der Bürgerrechte. Ein strukturiertes Weiterbildungssangebot schafft Übergänge zwischen beruflicher und akademischer Bildung und sorgt damit für Durchlässigkeit zwischen den Systemen.
(2) Die Weiterbildung hat die Aufgabe, in der Form organisierten Lernens nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht individuelle und gesellschaftliche Bildungsanforderungen zu erfüllen.	(2) Die Weiterbildung hat die Aufgabe, in der Form organisierten Lernens nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht-individuelle und gesellschaftliche Bildungsanforderungen zu erfüllen und lebenslanges Lernen zu ermöglichen.
(3) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes steht jedem Erwachsenen ohne Rücksicht auf Vorbildung, Geschlecht, Abstammung, soziale Stellung, religiöse oder politische Anschauung oder das Vorliegen einer Behinderung offen.	(3) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes steht jedem Erwachsenen nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht ohne Rücksicht auf Vorbildung, Geschlecht, Abstammung, soziale Stellung, religiöse oder politische Anschauung oder das Vorliegen einer Behinderung offen.
(4) Soweit dieses Gesetz auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt es für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.	(4) Soweit dieses Gesetz auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt es für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.
§ 2 Ziele der Weiterbildung	§ 2 Ziele der Weiterbildung
(1) Weiterbildung soll insbesondere dazu befähigen,	(1) Weiterbildung soll insbesondere dazu befähigen,

Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Bremisches Weiterbildungsgesetz – BremWBG)

Seite 2 von 15
Stand: 28.01.2011/Anlage 3 zur Vorlage L142/17

geltender Gesetzesentwurf	neuer Gesetzesentwurf
<p>1. soziale und kulturelle Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisches zu verarbeiten, um die gesellschaftliche Wirklichkeit und Stellung in ihr zu begreifen und verändern zu können;</p> <p>2. die berufliche Qualifikation zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu bewerten;</p> <p>3. die durch Geschlecht, kulturelle und soziale Herkunft, Behinderung oder durch gesellschaftliche Entwicklungsprozesse entstandenen und neu entstehenden Ungleichheiten zu überwinden und besondere biographische Umbruchstationen zu bewältigen;</p> <p>4. im öffentlichen Leben an der Verwirklichung der Ziele der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Grundgesetzes und der Entwicklung einer aktiven Bürgergesellschaft mitzuarbeiten;</p> <p>5. die sozialen, kulturellen, beruflichen und politischen Chancen in einem sich vereinigenden Europa zu nutzen und am Prozess der europäischen und internationalen Integration mitzuwirken;</p> <p>6. unter Beachtung des Lebensrechtes aller Menschen und künftiger Generationen zur Schonung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.</p> <p>(2) Dieses Gesetz soll beitragen</p> <p>1. zur Entwicklung der Angebote der Weiterbildung zur politischen, beruflichen und allgemeinen Bildung insbesondere für Arbeitnehmer;</p> <p>2. zur Integration politischer, beruflicher und allgemeiner Bildung Förderung von bildungsbeteiligten Erwachsenen;</p>	<p>1. soziale und kulturelle Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisches zu verarbeiten, um die gesellschaftliche Wirklichkeit und Stellung in ihr zu begreifen und verändern zu können;</p> <p>2. die berufliche Qualifikation zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu bewerten;</p> <p>3. die durch Geschlecht, kulturelle und soziale Herkunft, Behinderung oder durch gesellschaftliche Entwicklungsprozesse entstandenen und neu entstehenden Ungleichheiten zu überwinden und besondere biographische Umbruchstationen zu bewältigen;</p> <p>4. im öffentlichen Leben an der Verwirklichung der Ziele der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Grundgesetzes und der Entwicklung einer aktiven Bürgergesellschaft mitzuarbeiten;</p> <p>5. die sozialen, kulturellen, beruflichen und politischen Chancen in einem sich vereinigenden Europa zu nutzen und am Prozess der europäischen und internationalen Integration mitzuwirken;</p> <p>6. unter Beachtung des Lebensrechtes aller Menschen und künftiger Generationen zur Schonung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.</p> <p>(2) Dieses Gesetz soll beitragen</p> <p>1. zur Entwicklung der Angebote der Weiterbildung zur politischen, beruflichen und allgemeinen Bildung für alle Erwachsenen, insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;</p> <p>2. zur Integration politischer, beruflicher und allgemeiner Bildung Förderung von bildungsbeteiligten Erwachsenen;</p>

Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Bremisches Weiterbildungsgesetz – BremWBG)

Seite 3 von 15
Stand: 28.01.2011/Anlage 3 zur Vorlage L142/17

geltender Gesetzesentwurf	neuer Gesetzesentwurf
3. zur Entwicklung von bedarfsgerechten Angebotsprofilen und zur Innovation und Qualitätssicherung in der bremischen Weiterbildung;	<p>3. zur Entwicklung von bedarfsgerechten Angebotsprofilen und zur Innovation und Qualitätssicherung in der bremischen Weiterbildung;</p> <p>4. zur Entwicklung von Qualitätsmaßstäben, die sich insbesondere an der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen orientieren und auf diese Weise sicherstellen, dass die erworbenen Kompetenzen auch auf europäischer Ebene vergleichbar sind;</p> <p>5. zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines koordinierten Gesamtangebotes der Weiterbildung im Lande Bremen mittels ressourcensparender Kooperation der Einrichtungen der Weiterbildung sowie der Koordination der aufgrund anderer Gesetze und Förderquellen bereits bestehenden Teilmaßnahmen der Weiterbildung;</p> <p>6. zur Stärkung einer den Aufgaben der Weiterbildung entsprechenden Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen, unter anderem mit den Schulen nach § 8 des Bremischen Schulgesetzes, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, den Stadtbibliotheken, Theatern, Museen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie der Landeszentrale für politische Bildung;</p> <p>7. nach Artikel 35 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zur Sicherung eines öffentlich zugänglichen Weiterbildungsangebots durch ein plurales System von Einrichtungen der Weiterbildung einschließlich der beiden Volkshochschulen im Lande Bremen.</p>
	<p>§ 3 Förderung der Weiterbildung</p> <p>(1) Das Land Bremen fördert die Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes durch</p>

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Bremisches Weiterbildungsgesetz – BremWBG)**

Seite 4 von 15
Stand: 28.01.2011/Anlage 3 zur Vorlage L142/17

geltender Gesetzes- text	neuer Gesetzes- text
<p>1. staatliche Anerkennung von Einrichtungen;</p> <p>2. eine institutionelle Förderung und</p> <p>3. eine Programmförderung.</p>	<p>1. staatliche Anerkennung von Einrichtungen;</p> <p>2. eine institutionelle Förderung und</p> <p>3. eine Programmförderung.</p> <p>(2) Die Höhe der finanziellen Förderung nach diesem Gesetz wird durch das Ausmaß des öffentlichen und des individuellen Interesses an einem Angebot, den Inhalt, die Form und den Umfang der Arbeit der Einrichtungen, die Möglichkeit der Nutzung weiterer Finanzierungsquellen und die Festlegungen im Haushaltsgesetz bestimmt. Die finanzielle Förderung soll mit steigendem öffentlichen Interesse steigen, sie soll mit steigendem privaten Interesse fallen.</p> <p>(3) Die Senatorin für Bildung erstellt alle drei Jahre ein für die folgenden drei Jahre geltendes Konzept für lebenslanges Lernen, in dem die Förderstrategie und Förderschwerpunkte fortgeschrieben werden.</p> <p>(4) Die Befugnisse des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, eigene Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten, bleiben unberührt.</p> <p>(5) Von der Förderung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind ausgeschlossen</p> <p>1. Bildungsmaßnahmen von Schulen im Sinne des Bremischen Schulgesetzes und des Privatschulgesetzes;</p> <p>2. Studienangebote und Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung der Hochschulen und</p> <p>3. die berufliche Ausbildung, Umschulung oder Rehabilitation sowie die Fortbildung, soweit sie oder die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach anderen Leistungsgesetzen oder durch andere öffentliche Zuschüsse gefördert werden können.</p>

geltender Gesetzesentwurf	neuer Gesetzesentwurf
<p>§ 4 Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung</p> <p>(1) Einrichtungen der Weiterbildung können anerkannt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine juristische Person oder eine rechtlich unselbständige Einrichtung sind;2. in der Regel zwei Jahre Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen haben, die nach Inhalt und Umfang eine Anerkennung rechtfertigen;3. über hauptberufliches pädagogisches Personal für die Programmierung und Qualitätssicherung verfügen;4. nachweisen, dass ihre Lehrkräfte für den Bereich der Weiterbildung qualifiziert sind;5. ihr Weiterbildungsprogramm und die durchgeführten Maßnahmen regelmäßig evaluieren und die Ergebnisse der Evaluation dokumentieren;6. angemessene Teilnahmebedingungen bieten;7. die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleisten und8. in ihrer Satzung die Mitbestimmung von Lehrenden und Lernenden sichern.	<p>§ 4 Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung</p> <p>(1) Einrichtungen der Weiterbildung können anerkannt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine juristische Person oder eine rechtlich unselbständige Einrichtung sind;2. in der Regel zwei Jahre Leistungen nachgewiesen haben, die sich an den in § 2 genannten Zielen orientieren und nach Inhalt und Umfang eine Anerkennung rechtfertigen;3. über hauptberufliches pädagogisches Personal für die Programmierung und Qualitätssicherung verfügen;4. nachweisen, dass ihre Lehrkräfte für den Bereich der Weiterbildung qualifiziert sind;5. ihr Weiterbildungsprogramm und die durchgeführten Maßnahmen regelmäßig evaluieren und die Ergebnisse der Evaluation dokumentieren;6. angemessene Teilnahmebedingungen bieten;7. die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleisten und8. in ihrer Satzung die Mitbestimmung von Lehrenden und Lernenden sichern. <p>(2) Mit der Anerkennung ist die Einrichtung berechtigt, den Titel „Anerkannte Einrichtung der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz im Lande Bremen“ zu führen.</p>

geltender Gesetzentext	neuer Gesetzentext
§ 5 Institutionelle Förderung	§ 5 Institutionelle Förderung
<p>(1) Das Land Bremen kann anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung als institutionelle Förderung Zuschüsse zu den Personalkosten für die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und die hauptberuflichen Verwaltungskräfte bis zur Höhe von 100 v. H. gewähren.</p> <p>(2) Anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung können institutionelle Förderung erhalten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie juristische Personen mit Sitz im Lande Bremen sind oder als rechtlich unselbständige Einrichtungen ihren Tätigkeitsbereich überwiegend im Lande Bremen haben; 2. sie sich an der Entwicklung und Durchführung eines koordinierten Gesamtangebotes von Weiterbildungsveranstaltungen im Lande Bremen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 beteiligen; 3. sie die Integration politischer, beruflicher und allgemeiner Bildung anstreben; 4. ihr Angebot öffentlich und für jedermann zugänglich sowie frei ist von einem Zwang zur Teilnahme, und wenn es nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe oder deren Zusammenschlüssen dient; 5. sie zur Offenlegung ihrer Arbeitsplanung, Arbeitsinhalte, ihrer Arbeitsergebnisse und ihrer Finanzierung in den durch das Haushaltrecht gesetzten Grenzen bereit sind und 6. ihr Angebot nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und durchgeführt wird. <p>(3) Anerkannte Einrichtungen in Form juristischer Personen des privaten</p>	<p>(1) Das Land Bremen kann anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung als institutionelle Förderung Zuschüsse zu den Personalkosten für die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die hauptberuflichen Verwaltungskräfte bis zur Höhe von 100 v. H. gewähren.</p> <p>(2) Anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung können institutionelle Förderung erhalten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie juristische Personen mit Sitz im Lande Bremen sind oder als rechtlich unselbständige Einrichtungen ihren Tätigkeitsbereich überwiegend im Lande Bremen haben; 2. sie sich an der Entwicklung und Durchführung eines koordinierten Gesamtangebotes von Weiterbildungsveranstaltungen im Lande Bremen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 beteiligen; 3. ihr Angebot öffentlich und für alle zugänglich sowie frei ist von einem Zwang zur Teilnahme, und wenn es nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe oder deren Zusammenschlüssen dient; 4. sie zur Offenlegung ihrer Arbeitsplanung, Arbeitsinhalte, ihrer Arbeitsergebnisse und ihrer Finanzierung in den durch das Haushaltrecht gesetzten Grenzen bereit sind und 5. ihr Angebot nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Spar- samkeit geplant ist und durchgeführt wird. <p>(3) Anerkannte Einrichtungen in Form juristischer Personen des privaten</p>

Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Bremisches Weiterbildungsgesetz – BremWBG)

Seite 7 von 15
Stand: 28.01.2011/Anlage 3 zur Vorlage L142/17

geltender Gesetzes- text	neuer Gesetzes- text	
<p>Rechts können nur bezuschußt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen; dies gilt entsprechend für privatrechtliche Träger unselbständiger Einrichtungen. Träger unselbständiger anerkannter Einrichtungen können nur bezuschußt werden, wenn sie ihre Einrichtungen der Weiterbildung als Sondervermögen mit eigener Rechnung einrichten und ihnen eine Satzung geben, die die Mittelverwendung nach § 8 Abs. 6 sicherstellt.</p>	<p>Rechts können nur bezuschußt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen; dies gilt entsprechend für privatrechtliche Träger unselbständiger Einrichtungen. Träger unselbständiger anerkannter Einrichtungen können nur bezuschußt werden, wenn sie ihre Einrichtungen der Weiterbildung als Sondervermögen mit eigener Rechnung einrichten und ihnen eine Satzung geben, die die Mittelverwendung nach § 8 Abs. 6 sicherstellt.</p>	
<h3>§ 6 Programmförderung</h3>	<h3>§ 6 Programmförderung</h3>	
<p>(1) Das Land Bremen kann den anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 als Regelförderung zu den Kosten von Bildungsurlauben, Maßnahmen der politischen Bildung sowie Veranstaltungen für besonders benachteiligte Zielgruppen Zuschüsse in Höhe von bis zu 100 v. H. gewähren. An die Stelle von Zuschüssen kann die einvernehmliche Überlassung von hauptberuflichem pädagogischem Personal treten.</p> <p>(2) Das Land Bremen kann Einrichtungen der Weiterbildung besondere Zuschüsse als Einzelförderung gewähren für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Modellvorhaben,2. besondere Schwerpunktmaßnahmen und3. die Ausstattung und Unterhaltung von kooperativ genutzten Bildungsstätten und Arbeitsräumen.	<p>(1) Das Land Bremen kann den anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 als Regelförderung zu den Kosten von Bildungsurlauben, Maßnahmen der politischen Bildung sowie Veranstaltungen für besonders benachteiligte Zielgruppen für Bildungsveranstaltungen Zuschüsse in Höhe von bis zu 100 v. H. Prozent gewähren. An die Stelle von Zuschüssen kann die einvernehmliche Überlassung von hauptberuflichem pädagogischem Personal treten.</p> <p>(2) Das Land Bremen kann Einrichtungen der Weiterbildung besondere Zuschüsse als Einzelförderung gewähren für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Modellvorhaben,2. besondere Schwerpunktmaßnahmen und3. die Ausstattung und Unterhaltung von kooperativ genutzten Bildungsstätten und Arbeitsräumen.	
<h3>§ 7 Anerkennungsverfahren</h3>	<h3>§ 7 Anerkennungsverfahren</h3>	
<p>(1) Die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung erfolgt auf Antrag</p>	<p>(1) Die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung erfolgt auf Antrag</p>	

Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Bremisches Weiterbildungsgesetz – BremWBG)

Seite 8 von 15
Stand: 28.01.2011/Anlage 3 zur Vorlage L142/17

geltender Gesetzentext	neuer Gesetzentext
durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Für Anerkennungen, die in elektronischer Form erfolgen, gilt § 37 Abs. 3 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht.	durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Für Anerkennungen, die in elektronischer Form erfolgen, gilt § 37 Abs. 3 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht.
(2) Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 ist regelmäßig zu überprüfen. Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen; sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Liegen die Voraussetzungen der Anerkennung nach § 4 Abs. 1 nicht mehr vor, soll zur Vermeidung eines Widerrufes der Anerkennung der Einrichtung eine Frist zur Erfüllung der fehlenden Voraussetzungen gewährt werden.	(2) Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 ist regelmäßig zu überprüfen. Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen; sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Liegen die Voraussetzungen der Anerkennung nach § 4 Abs. 1 nicht mehr vor, soll zur Vermeidung eines Widerrufes der Anerkennung der Einrichtung eine Frist zur Erfüllung der fehlenden Voraussetzungen gewährt werden.
(3) Das Nähere zu den Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und zum Verfahren nach § 7 Abs. 2 regelt der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport durch Richtlinien.	(3) Das Nähere zu den Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und zum Verfahren nach § 7 Abs. 2 regelt der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport durch Richtlinien.
§ 8 Förderungsbedingungen	§ 8 Förderungsbedingungen
(1) Grundlage für die Bemessung der institutionellen Förderung zur Be zuschussung von Personalkosten können nur Unterrichtsstunden sein, die in Veranstaltungen nach diesem Gesetz erbracht werden.	(1) Grundlage für die Bemessung der institutionellen Förderung zur Be zuschussung von Personalkosten können nur Unterrichtsstunden sein, die in Veranstaltungen nach diesem Gesetz erbracht werden.
(2) Die Förderung von Personalkosten nach Absatz 1 soll nicht mehr als 50 v. H. der Gesamtförderung nach diesem Gesetz erreichen.	(2) Die Förderung von Personalkosten nach Absatz 1 soll nicht mehr als 50 v. H. der Gesamtförderung nach diesem Gesetz erreichen.
(3) Anträge auf Programmförderung nach § 6 Abs. 2 kann jede Einrichtung der Weiterbildung stellen, die die Voraussetzungen der § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, § 4 Abs. 1 Nr. 1, 4 bis 8 erfüllt.	(3) Anträge auf Programmförderung nach § 6 Absatz 2 kann jede Einrichtung der Weiterbildung stellen, die die Voraussetzungen der § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, § 4 Abs. 1 Nr. 1, 4 bis 8 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 8 erfüllt.
(4) Die Programme nach § 6 Abs. 2 werden ausgeschrieben.	(4) Die Programme nach § 6 Abs. 2 werden ausgeschrieben.
(5) Werden für einen im Sinne dieses Gesetzes förderungsfähigen Aufwand	(5) Werden für einen im Sinne dieses Gesetzes förderungsfähigen Aufwand

Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Bremisches Weiterbildungsgesetz – BremWBG)

Seite 9 von 15
Stand: 28.01.2011/Anlage 3 zur Vorlage L142/17

geltender Gesetzesstext	neuer Gesetzesstext
Zuschüsse aus Mitteln des Bundes, der Bundesanstalt für Arbeit, der Europäischen Union oder des Landes außerhalb dieses Gesetzes gewährt, so werden diese bei der Zuschußbemessung nach diesem Gesetz grundsätzlich angerechnet.	Zuschüsse aus Mitteln des Bundes, der Bundesanstalt Bundesagentur für Arbeit, der Europäischen Union oder des Landes außerhalb dieses Gesetzes gewährt , so werden diese bei der Zuschußbemessung nach diesem Gesetz grundsätzlich angerechnet.
(6) Alle nach diesem Gesetz gewährten Mittel sind für die Aufgaben der Weiterbildung nach § 2 Abs. 2 zweckgebunden.	(6) Alle nach diesem Gesetz gewährten Mittel sind für die Aufgaben der Weiterbildung nach § 2 Abs. 2 zweckgebunden.
(7) Für Zwecke der Programmförderung und der Weiterbildungsstatistik sind von den anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung und den Einrichtungen, die Programmförderung erhalten, von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Teilnahmelisten je Veranstaltung im Original beizufügen. In einer gesonderten Liste werden anonym Daten für die oben genannten Zwecke erhoben. Die zusätzliche Angabe zu Name, Alter, Geschlecht, Anschrift, Beruf und die Angabe des Bundeslandes enthalten, in dem sich der Arbeitsplatz des Teilnehmers befindet . Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu diesen anonymen Daten zu regeln. Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.	(7) Für Zwecke der Programmförderung und der Weiterbildungsstatistik sind von den anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung und den Einrichtungen, die Programmförderung erhalten, von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Teilnahmelisten je Veranstaltung im Original beizufügen. In einer gesonderten Liste werden anonym Daten für die oben genannten Zwecke erhoben. Die zusätzliche Angabe zu Name, Alter, Geschlecht, Anschrift, Beruf und die Angabe des Bundeslandes enthalten, in dem sich der Arbeitsplatz des Teilnehmers befindet . Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu diesen anonymen Daten zu regeln. Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.
(8) Für die Gewährung des Zuschusses und dessen Abrechnung werden von dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport Richtlinien auf Grundlage von Stellenschlüsseln und Bemessungsgrundlagen erlassen, die Inhalt, Form und Umfang der Arbeit der Einrichtungen und der Veranstaltungen sowie die Finanzkraft der Träger und die Eigenbeteiligung der Teilnehmer berücksichtigen.	(8) Für die Gewährung des Zuschusses und dessen Abrechnung werden von dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport Richtlinien auf Grundlage von Stellenschlüsseln und Bemessungsgrundlagen erlassen, die Inhalt, Form und Umfang der Arbeit der Einrichtungen und der Veranstaltungen sowie die Finanzkraft der Träger und die Eigenbeteiligung der Teilnehmer berücksichtigen.
(9) Die Höhe der Förderung nach diesem Gesetz wird im Rahmen des Haushalts festgelegt.	(9) Die Höhe der Förderung nach diesem Gesetz wird im Rahmen des Haushalts festgelegt.
	§ 9 Landesausschuß für Weiterbildung
	(1) Zur Beratung über Grundsatzangelegenheiten der Weiterbildung wird beim

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Bremisches Weiterbildungsgesetz – BremWBG)**

Seite 10 von 15
Stand: 28.01.2011/Anlage 3 zur Vorlage L142/17

geltender Gesetzesbestand	neuer Gesetzesbestand
<p>Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport ein Landesausschuß für Weiterbildung errichtet.</p> <p>(2) Der Landesausschuß berät die mit Weiterbildung befaßten Senatsressorts sowie die Einrichtungen insbesondere hinsichtlich der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Koordinierung der weiterbildungspolitischen Aktivitäten des Landes und der Einrichtungen der Weiterbildung zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines koordinierten Gesamtangebotes; 2. Grundsätze für eine Qualitätssicherung der Weiterbildungsangebote im Land Bremen; 3. Kriterien für die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung und den Erlaß von Richtlinien für das Anerkennungsverfahren und 4. Errichtung von Einrichtungen der Weiterbildung durch das Land Bremen nach § 3 Abs. 2. <p>(3) Dem Landesausschuß gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünf Vertreterinnen und Vertreter anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung oder ihrer gemeinsamen Interessenvertretung, davon mindestens eine oder einer aus Bremerhaven; 2. drei Vertreter der Hochschulen des Landes Bremen, davon mindestens einer aus Bremerhaven; 3. zwei Vertreter für die Schulen (Sekundarstufe II) im Lande Bremen, davon je einer aus den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven; 4. zwei Sachverständige aus der betrieblichen Weiterbildungspraxis; 	<p>Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport ein Landesausschuß für Weiterbildung errichtet.</p> <p>(2) Der Landesausschuß berät die mit Weiterbildung befaßten Senatsressorts sowie die Einrichtungen insbesondere hinsichtlich der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Koordinierung der weiterbildungspolitischen Aktivitäten des Landes und der Einrichtungen der Weiterbildung zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines koordinierten Gesamtangebotes; 2. Grundsätze für eine Qualitätssicherung der Weiterbildungsangebote im Land Bremen; 3. Kriterien für die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung und den Erlaß von Richtlinien für das Anerkennungsverfahren und 4. Errichtung von Einrichtungen der Weiterbildung durch das Land Bremen nach § 3 Abs. 24. <p>(3) Dem Landesausschuß gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünf Vertreterinnen und Vertreter anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung oder ihrer gemeinsamen Interessenvertretung, davon mindestens eine oder einer aus Bremerhaven; 2. drei Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen des Landes Bremen, davon mindestens eine oder einer aus Bremerhaven; 3. zwei Vertreterinnen und Vertreter für die Schulen (Sekundarstufe II) im Lande Bremen, davon je eine oder einer aus den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven; 4. zwei Sachverständige aus der betrieblichen Weiterbildungspraxis;

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Bremisches Weiterbildungsgesetz – BremWBG)**

Seite 11 von 15
Stand: 28.01.2011/Anlage 3 zur Vorlage L142/17

geltender Gesetzesbestand	neuer Gesetzesbestand
<p>5. zwei weitere Vertreter von Weiterbildungsinteressen, die durch die in § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 dieses Gesetzes genannten Mitglieder des Landesausschusses für Weiterbildung nicht hinreichend vertreten sind. Sie dürfen nicht Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, einer Deputation, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven, oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven sein;</p> <p>6. ein vom Senator für Arbeit, ein vom Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport, ein vom Senator für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Europaangelegenheiten, ein vom Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz, ein von der Senatskommission für das Personalwesen sowie ein vom Magistrat der Stadt Bremerhaven benannter Vertreter und</p> <p>7. ein Vertreter des Landesarbeitsamtes Niedersachsen-Bremen.</p>	<p>5. zwei weitere Vertreterinnen und Vertreter von Weiterbildungsinteressen, die durch die in § 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 dieses Gesetzes genannten Mitglieder des Landesausschusses für Weiterbildung nicht hinreichend vertreten sind. Sie dürfen nicht Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, einer Deputation, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven, oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven oder des Senats des Landes Bremen sein;</p> <p>6. jeweils eine von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, dem Senator für Wirtschaft und Häfen, der Senatorin für Finanzen sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter und</p> <p>7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit.</p> <p>(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1, 2 und 4 werden durch die Deputation für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag der Einrichtungen oder ihrer gemeinsamen Interessenvertretungen oder auf Vorschlag der Hochschulen gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 3 entsendet der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 5 werden durch die Deputation für Wissenschaft und Kunst mit drei Viertel Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 6 entsenden die jeweiligen Senatoren oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Das Mitglied des Landesarbeitsamtes nach Absatz 3 Nr. 7 wird von diesem entsandt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt oder entsandt.</p> <p>(5) Die Dauer der Mitgliedschaft im Landesausschuss und im Förderungsausschuss nach § 10 beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder wirken jedoch bis zur Wahl oder Bestellung von neuen Mitgliedern weiter. Eine Ersatzwahl oder Er-</p>

Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Bremisches Weiterbildungsgesetz – BremWBG)

Seite 12 von 15
Stand: 28.01.2011/Anlage 3 zur Vorlage L142/17

geltender Gesetzentext	neuer Gesetzentext
(6) Satzbestellung gilt nur für den Rest der Amtsperiode.	Satzbestellung gilt nur für den Rest der Amtsperiode.
(6) Der Landesausschuß wählt den Förderungsausschuß. Er kann im Einzelfall weitere, nichtständige Ausschüsse bilden.	(6) Der Landesausschuß wählt den Förderungsausschuß. Er kann im Einzelfall weitere, nichtständige Ausschüsse bilden.
(7) Der Landesausschuß und der Förderungsausschuß können Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung, der Arbeitsämter Bremen und Bremerhaven sowie im Einzelfall auswärtige Sachverständige zu ihren Sitzungen hinzuziehen.	(7) Der Landesausschuß und der Förderungsausschuß können Vertreterinnen und Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung, der Agenturen für Arbeit Arbeitsämter Bremen und Bremerhaven sowie im Einzelfall auswärtige Sachverständige zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
(8) Der Landesausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Landesausschuß gibt seine Empfehlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Sitzungen des Landesausschusses sind öffentlich. Das Nächste regeln der Landesausschuss und der Förderungsausschuß durch ihre Geschäftsordnungen.	(8) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der Landesausschuß gibt seine Empfehlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Sitzungen des Landesausschusses sind öffentlich. Das Nächste regeln der Landesausschuss und der Förderungsausschuß durch ihre Geschäftsordnungen.
(9) Bei der Zusammensetzung des Landesausschusses und seiner Ausschüsse ist darauf hinzuwirken, dass die Geschlechter gleichmäßig verteilt sind.	(9) Bei der Zusammensetzung des Landesausschusses und seiner Ausschüsse ist darauf hinzuwirken, dass die Geschlechter gleichmäßig verteilt sind.
§ 10 Förderungsausschuss	
<p>Der Förderungsausschuss gibt dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport Empfehlungen in grundsätzlichen Fragen der Förderung. Ihm gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> - fünf Vertreter anerkannter Einrichtungen, davon einer aus Bremerhaven - zwei Vertreter nicht anerkannter Einrichtungen - ein Vertreter der Hochschulen 	
<p>Der Förderungsausschuss gibt der Senatorin für Bildung und Wissenschaft Empfehlungen an-grundsätzlichen-Fragen bezüglich der von ihr zu verantwortenden Weiterbildungsförderung. Ihm gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünf Vertreterinnen und Vertreter anerkannter Einrichtungen, davon eine oder einer aus Bremerhaven; 2. zwei Vertreterinnen und Vertreter nicht anerkannter Einrichtungen; 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulen; 	

Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Bremisches Weiterbildungsgesetz – BremWBG)

Seite 13 von 15
Stand: 28.01.2011/Anlage 3 zur Vorlage L142/17

geltender Gesetzentext	neuer Gesetzentext
<ul style="list-style-type: none"> - bis zu drei Vertreter des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und - ein vom Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport benannter Vertreter. 	<p>4. bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und</p> <p>5. eine von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft benannte Vertreterin oder ein von ihr benannter Vertreter.</p>
<p>§ 11 Steuerung</p> <p>(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes ist der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport.</p>	<p>§ 11 Steuerung</p> <p>(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes ist der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport die Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Ausführung der §§ 3 bis 8 Regelungen zur Anerkennung von Einrichtungen, Regelungen zur Beantragung, Bewilligung und Abrechnung von Zuschüssen, Regelungen über entsprechende Begriffsbestimmungen, Regelungen über Förderungsbedingungen und Regelungen über ein Konzept für lebenslanges Lernen, in dem die Förderstrategie und die Förderschwerpunkte fortgeschrieben werden, zu treffen.</p> <p>(2) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport entwickelt unbeschadet der Zuständigkeit anderer Ressorts für Teilaufgaben der Weiterbildung Schwerpunkte und Ziele des Senats zur Weiterentwicklung der Weiterbildungspolitik des Landes.</p> <p>(3) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport leitet die Koordinierung der weiterbildungspolitischen Aktivitäten im Lande Bremen zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines koordinierten Gesamtangebotes der Weiterbildung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4.</p> <p>(4) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport prüft nach §§ 44, 44a Landeshaushaltssordnung die Verwendung der Mittel der nach §§ 5 und 6 geförderten Maßnahmen und führt insoweit das Maßnahme- und Finanzcontrolling durch.</p>

Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Bremisches Weiterbildungsgesetz – BremWBG)

Seite 14 von 15
Stand: 28.01.2011/Anlage 3 zur Vorlage L142/17

geltender Gesetzentext	neuer Gesetzentext
(5) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport führt die Geschäfte des Landesausschusses für Weiterbildung.	(5) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport führt die Geschäfte des Landesausschusses für Weiterbildung.
§ 12 Fachberatung	§ 12 Fachberatung Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport stellt sicher, daß Einrichtungen der Weiterbildung bei der Qualitätssicherung, der Evaluation und Angebotsentwicklung unterstützt werden. Diese Unterstützung soll unter Nutzung vorhandenen Fachpotentials im Lande Bremen sowie unter Einbeziehung der Wissenschaft und möglichst in Kooperation mit überregionalen Einrichtungen entwickelt werden.
	§ 13 Weiterbildung und Hochschulen (1) Die Hochschulen des Landes Bremen wirken bei der Entwicklung der Weiterbildung insbesondere durch erwachsenenpädagogische Forschung, Lehre und Ausbildung sowie wissenschaftliche Weiterbildung mit. (2) Bei der Aus- und Fortbildung von pädagogischen Mitarbeitern arbeiten Hochschulen und Einrichtungen der Weiterbildung zusammen.
	§ 14 Freiheit der Lehre Im Rahmen dieses Gesetzes gilt der Grundsatz der Freiheit der Lehre. Die Freiheit der Programmgestaltung, die selbständige Wahl der Mitarbeiter und das Recht der demokratischen Selbstverwaltung bleibt den Einrichtungen der Weiterbildung im Rahmen dieses Gesetzes unbenommen.

geltender Gesetzentext	neuer Gesetzentext
<p>§ 15 Übergangsvorschriften</p> <p>Die Einrichtungen der nach dem Weiterbildungsgesetz vom 26. März 1974 (Brem. GBi. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1992 (Brem. GBi. S. 294), anerkannten Träger der Weiterbildung gelten bis zu einer Überprüfung nach § 7 Abs. 2 als anerkannt.</p>	<p>§ 15 Übergangsverschriften</p> <p>Die Einrichtungen der nach dem Weiterbildungsgesetz vom 26. März 1974 (Brem. GBi. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1992 (Brem. GBi. S. 294), anerkannten Träger der Weiterbildung gelten bis zu einer Überprüfung nach § 7 Abs. 2 als anerkannt.</p>

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen
(WBGV)**

Vom xx

Aufgrund des § 8 Absatz 7 und des § 11 Absatz 1 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 127 – 223-h-1), das zuletzt durch Gesetz vom ... (Brem.GBl. S. ...) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1
Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung**

- (1) Die Anerkennung einer Einrichtung der Weiterbildung ist schriftlich bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Name und Anschrift der Einrichtung;
 2. gegebenenfalls Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung;
 3. die Rechtsform der Einrichtung sowie die Satzung der Einrichtung oder die sonstigen Bestimmungen, auf deren Grundlage die Einrichtung betrieben wird und die Mitbestimmung von Lehrenden und Lernenden geregelt ist;
 4. gegebenenfalls die Satzung des Trägers der Einrichtung;
 5. der Nachweis über die wirtschaftliche Solidität der Einrichtung durch Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse der letzten zwei Kalenderjahre und der Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes;
 6. der Nachweis angemessener Qualitätsstandards bei der Organisation ihrer Bildungsprozesse und ihrer Verwaltung. Der Nachweis über derartige Qualitätsstandards wird durch eine Überprüfung der Einrichtung nach Standards, die der Landesausschuss für Weiterbildung beschlossen hat, erbracht;
 7. der Nachweis einer auf das Veranstaltungsangebot bezogenen räumlich und sachlich angemessenen Ausstattung der Unterrichtsräume;
 8. der Nachweis, dass die Einrichtung in den vergangenen zwei Jahren Weiterbildungsangebote durchgeführt hat, die erkennen lassen,
 - a) dass sie im Umfang von mindestens 4 000 Berechnungseinheiten und 15 unterschiedlichen Veranstaltungen pro Jahr zum Erreichen der in § 2 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes formulierten Ziele beigetragen haben;
 - b) dass vollständige Arbeits- oder Veranstaltungspläne der letzten zwei Kalenderjahre und des laufenden Kalenderjahres mit einer schriftlichen Darstellung:
 - aa) der Bildungsziele,
 - bb) der Veranstaltungsformen,
 - cc) der jährlichen Arbeitsabschnitte und
 - dd) der systematischen Dokumentation und lernbereichsbezogenen Auswertung der Bildungsmaßnahmen vorliegen;
 9. der Nachweis der aufgabenspezifischen Qualifikation der pädagogischen Leitung und des pädagogischen hauptberuflichen Personals zur kontinuierlichen Programmentwicklung und Qualitätssicherung durch eine entsprechende wissenschaftliche Vorbildung oder eine mindestens fünfjährige einschlägige Praxis in der Weiterbildung und einer darauf aufbauenden kontinuierlichen Weiterbildung;

10. der Nachweis der aufgabenspezifischen Qualifikation und kontinuierlichen Weiterbildung des pädagogischen nebenberuflichen Personals;
 11. der Nachweis
 - a) einer sachbezogenen Teilnehmerwerbung,
 - b) der fachlichen Beratung der Weiterbildungssuchenden,
 - c) der Vertrags- und Preisgestaltung,
 - d) des Schutzes der persönlichen Daten,
 - e) einer Orientierung der Programmplanung und Programmrealisierung an den Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 - f) der Beteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der internen Evaluierung,
 - g) einer hauptberuflichen Betreuung der Veranstaltungen.
- (2) Die der Anerkennung zugrundeliegenden Berechnungseinheiten ergeben sich durch Multiplikation der Anzahl der Unterrichtsstunden mit dem Faktor 3. Für Unterrichtsstunden, die nach § 3 Absatz 5 Nummer 3 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes von der Förderung ausgeschlossen sind, gilt der Faktor 1.
- (3) Die Daten der Absätze 1 und 2 müssen durch ein vom Antragsteller einzureichendes unabhängiges Gutachten bestätigt werden. Die entstehenden Kosten werden von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft nicht erstattet.
- (4) Die regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen bei anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes erfolgt innerhalb von drei Jahren.

§ 2 Beantragung von Zuschüssen

- (1) Der Antrag auf eine Zuschussgewährung nach den §§ 6 bis 8 ist jeweils bis zum 15. September des Vorjahres für das kommende Kalenderjahr bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind in jeweils gültigen Fassungen beizufügen:
1. Stellenplan der Einrichtung mit Angaben über die Entlohnung der Leitung und des hauptberuflichen Personals;
 2. Arbeitsverträge und Nachweis nach § 1 Nummer 9 des neueingestellten Personals, soweit hierfür Zuschüsse beantragt werden;
 3. Honorarordnung der Einrichtung.
- (2) Sind bei den nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Unterlagen keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr eingetreten, genügt eine entsprechende Erklärung.
- (3) Modellvorhaben und Schwerpunktmaßnahmen werden nach § 8 durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ausgeschrieben.

§ 3 Bewilligung und Abrechnung von Zuschüssen

- (1) Der jeweils zu gewährende Zuschuss errechnet sich nach Maßgabe der §§ 5 bis 8.
1. Reichen die nach dem Landshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um die errechneten Zuschussbeträge voll zu zahlen, erfolgt die Zuwendung der

Mittel an die Einrichtungen nach Maßgabe der allgemeinen Weiterbildungsziele des Landes und nach Beratung im Förderungsausschuss. Zu diesem Zweck werden Zuschussobergrenzen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft je Einrichtung für das jeweilige Folgejahr festgelegt.

2. Die Zuschüsse werden auf Grundlage von Verhandlungen über die zu erbringenden Leistungen für einen mehrjährigen Zeitraum vereinbart und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel auf die Dauer eines Kalenderjahres bewilligt. Die Zahlung erfolgt in Teilbeträgen, bei erstmaliger Anerkennung ab dem Folgejahr. Als erstmalig gilt hierbei nicht eine Anerkennung, die aufgrund einer Änderung der Rechtsform oder Trägerschaft einer bislang anerkannten Einrichtung neu erteilt werden muss, sofern mit diesen Änderungen keine wesentlichen Veränderungen der die Anerkennung nach dem Weiterbildungsgesetz begründenden Verhältnisse verbunden sind.
 3. Die anerkannten Einrichtungen legen bis zum 30. August des Kalenderjahres, für das Zuschüsse nach § 7 in Anspruch genommen werden, die prüfungsfähige Abrechnung des 1. Halbjahres vor. Die Endabrechnung sowie die Daten zur Ermittlung des Stellenschlüssels nach § 6 Absatz 4 sind bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Den Abrechnungen sind die vollständigen Veranstaltungspläne oder Ankündigungen beizulegen.
 4. Bei Einzelförderung nach § 6 Absatz 2 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes werden die Fristen für die Abrechnung der Zuschüsse in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden festgesetzt.
- (2) Die Einrichtungen legen den Nachweis über die Erträge und Aufwendungen im jeweiligen Vorjahr der Senatorin für Bildung und Wissenschaft bis zum 1. Juli eines jeden Jahres vor.
- (3) Zuviel gezahlte Beträge nach §§ 6 bis 8 sind zurückzuzahlen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Landeshaushaltssordnung.

§ 4 Daten für die Weiterbildungsstatistik

Für die Weiterbildungsstatistik legen die anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung und die Einrichtungen, die Programmförderung erhalten, gesondert zu jeder Veranstaltung anonymisierte Daten zu den jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor. Diese umfassen das Alter in Form der Zuordnung zu einer Altersgruppe, das Geschlecht, den Stadtteil oder den Wohnort, den Schul- oder Hochschulabschluss, den Beruf, den Beschäftigungssektor und das Bundesland, in dem sich der Arbeitsplatz der Teilnehmerin oder des Teilnehmers befindet.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Gemäß § 1 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes besteht ein öffentliches Interesse an der Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen. Für die finanzielle Förderung entsprechend den in § 2 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes festgelegten Zielen wird gemäß § 3 Absatz 2 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes in dieser Verordnung zwischen dem öffentlichen und dem individuellen Interesse an einer Weiterbildungsveranstaltung sowie nach der Bedeutung unterschieden, die einer Veranstaltung zugemessen wird. Die entsprechende Zuordnung von Bildungsmaßnahmen zu den in der Anlage

dieser Verordnung aufgeführten Kategorien und die Anerkennung innovativer Veranstaltungsformen nach Absatz 6 wird nach Beratung im Förderungsausschuss und in der staatlichen Deputation für Bildung und Wissenschaft von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zur Grundlage der institutionellen Förderung und der Programmförderung gemacht. Dieses Konzept für lebenslanges Lernen, das die Förderstrategie und Förder schwerpunkte darstellt, wird gemäß § 3 Absatz 3 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes fortgeschrieben und alle drei Jahre der Deputation für Bildung vorgelegt.

- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sinne dieser Verordnung sind nicht Schülerinnen und Schüler einer allgemeinbildenden Schule, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind Veranstaltungen mit folgenden Kriterien:
 1. Die pädagogische Organisation liegt bei der anbietenden Einrichtung; sie plant die Veranstaltung pädagogisch und führt sie in der Form organisierten Lernens durch.
 2. Als Bildungsmaßnahmen im Sinne des organisierten Lernens gelten nicht:
 - a) Vortragsreihen, Kongresse, Tagungen und andere Veranstaltungen, bei denen die Einrichtung den Lernprozess nicht verbindlich für eine zahlenmäßig überschaubare und personell gleichbleibende Gruppe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern konstituiert;
 - b) Studienfahrten, Exkursionen, Besichtigungen;
 - c) Veranstaltungen, die vorrangig Freizeitcharakter besitzen und
 - d) der Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen.
 3. Es sind in der Regel 15, in Ausnahmefällen mindestens 10 eingeschriebene Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachgewiesen. Für die Berechnung des Förderschlüssels nach § 6 Absatz 4 zählen Veranstaltungen mit mindestens 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.
 4. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben in ihrer überwiegenden Zahl ihren Wohnort oder Arbeitsplatz im Lande Bremen.
 5. Die Veranstaltungsdauer beträgt:
 - a) bei Kursveranstaltungen mindestens 6 Unterrichtsstunden,
 - b) bei (Halb-)Tagesveranstaltungen mindestens 4 Unterrichtsstunden und
 - c) bei Wochenendseminaren durchschnittlich mindestens 6 Unterrichtsstunden pro Tag.
- (4) Eine Unterrichtsstunde im Sinne der Verordnung zählt 45 Minuten.
- (5) Auf die Veranstaltungsdauer einer Tagesveranstaltung, Mehrtagesveranstaltung, Bildungsurlaubsveranstaltung und eines Wochenendseminars können Veranstaltungen im Sinne von Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b bis zu 20 Prozent der Veranstaltungsdauer der Bildungsmaßnahmen angerechnet werden, sofern sie in eindeutigem Zusammenhang mit dem Thema der Veranstaltung stehen.
- (6) Abweichend von den Ausschlusskriterien nach Absatz 3 Nummer 2 kann die Senatorin für Bildung und Wissenschaft innovative Veranstaltungsformen zur Anrechnung auf die Berechnungseinheiten für die Anerkennung, die institutionelle und die Programmförderung zulassen.

§ 6 Institutionelle Förderung

- (1) Zuschüsse zu den Personalkosten nach § 5 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes werden gewährt, wenn
1. die Entwicklung der Programme für Veranstaltungen im Sinne des Bremischen Weiterbildungsgesetzes,
 2. die Sicherung der Einrichtungs- und Veranstaltungsqualität,
 3. die Wahrnehmung von Integrations- und Kooperationsaufgaben nach § 2 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes sowie
 4. die Förderung von Beiträgen zu Programmsegmenten, die in der Anlage unter den Nummern 1 und 2 definiert sind,
- durch hauptberuflich Beschäftigte erfolgt.
- (2) Voraussetzung für die institutionelle Förderung ist die Erfüllung der in § 5 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes festgelegten Kriterien, insbesondere:
1. die Bereitstellung von veranstaltungsbezogenem Datenmaterial und Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines bildungsplanerisch sinnvollen Gesamtangebots;
 2. die Bereitschaft zur ressourcensparenden Kooperation, beispielsweise bei der Nutzung von Fach- und Unterrichtsräumen.
- (3) Der Personalkostenzuschuss des Landes beträgt höchstens 50 Prozent der für das geförderte Personal gezahlten Personalkosten. Den Einrichtungen, die nachweisen, dass sie die Voraussetzungen nach Absatz 4 zur Einbeziehung zusätzlicher Stellen in die Förderung erfüllen, werden nach Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 jährliche Pauschalen zu den Personalkosten der nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz bezuschussten Stellen gewährt:
1. für hauptberufliche pädagogische Beschäftigte
 - a) in Höhe von bis zu 28 120 Euro bei der ersten Stelle,
 - b) in Höhe von bis zu 20 450 Euro bei jeder weiteren Stelle;
 2. für hauptberufliche Verwaltungskräfte jeweils in Höhe von bis zu 17 895 Euro.
- (4) Die Zuschussvoraussetzungen für die Grundausstattung von einer oder einem hauptberuflich pädagogischen Beschäftigten und einer hauptberuflichen Verwaltungskraft ergeben sich aus der nachgewiesenen Durchführung von mindestens 12 000 Berechnungseinheiten innerhalb der drei der Antragsstellung vorangegangenen Kalenderjahren. Für jede weitere Stelle im hauptberuflich pädagogischen Bereich müssen zusätzlich 40 500 Berechnungseinheiten, für jede weitere hauptberufliche Verwaltungskraft zusätzlich 78 000 Berechnungseinheiten erbracht werden. Obergrenze ist die Förderung von bis zu fünf hauptberuflichen pädagogischen Beschäftigten und drei hauptberuflichen Verwaltungskräften.
- (5) Die Berechnungseinheiten ergeben sich wie folgt:
1. Unterrichtsstunden nach Nummer 1.4 der Anlage multipliziert mit dem Faktor 5;
 2. Unterrichtsstunden nach den Nummern 1.1 bis 1.3 sowie 2.3 und 2.4 der Anlage multipliziert mit dem Faktor 3;
 3. Unterrichtsstunden nach den Nummern 1.5, 2.1, 2.2, 2.5 und 2.6 sowie 3 der Anlage multipliziert mit dem Faktor 1.

- (6) Die Weitergewährung von Zuschüssen kann entfallen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht nachgewiesen wurden.
- (7) Bei der Entwicklung und Durchführung eines innovativen, aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit, der Europäischen Union oder des Landes außerhalb dieses Gesetzes finanzierten Modellvorhabens, für das auch Mittel nach § 6 Absatz 2 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes aufgebracht werden, kann nach Beratung durch den Förderungsausschuss das gesamte Unterrichtsvolumen des Vorhabens als Bemessungsgrundlage gemäß § 8 Absatz 1 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes für die institutionelle Förderung anerkannt werden.

§ 7 **Programmförderung als Regelförderung**

- (1) Einrichtungen, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes erfüllen, können Zuschüsse zu den Kosten von Bildungsmaßnahmen beantragen.
- (2) Bildungsmaßnahmen, für die nach dieser Verordnung Zuschüsse gewährt werden, sind Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 der Anlage. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen zu 40 Prozent auf Bildungsmaßnahmen nach Nummer 1 und zu 60 Prozent auf solche nach Nummer 2 der Anlage verteilt werden.
- (3) Für die Bildungsmaßnahmen nach Absatz 2 werden Zuschüsse gezahlt zu
 1. den Honorarkosten bis zu 18 Euro pro Unterrichtsstunde oder bis zu 20 Euro pro Unterrichtsstunde bei Bildungsurlaubsmaßnahmen, in denen für die Gesamtdauer kontinuierlich zwei Beschäftigte unterrichten.
 2. Verpflegungs- und Unterbringungskosten bei Bildungsurlaubsmaßnahmen zu den Nummern 1.4 und 2.4 der Anlage außerhalb des Landes Bremen und in Internaten der Einrichtungen, sofern diese Kosten von der Einrichtung getragen werden, für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer und höchstens zwei Beschäftigte mit jeweils mindestens 6 Unterrichtsstunden Lehrtätigkeit pro Tag im Sinne von Nummer 1 bis zu 30 Euro für jeden Veranstaltungstag.
- (4) Die Zuschüsse nach Absatz 3 ergeben sich aus dem nachfolgenden Schlüssel:
 1. bis zu 100 Prozent der zuschussfähigen Honorarkosten für Veranstaltungen nach Nummer 1.1 der Anlage,
 2. bis zu 75 Prozent der zuschussfähigen Honorarkosten für Veranstaltungen nach den Nummern 1.2 bis 1.5 der Anlage,
 3. bis zu 25 Prozent der zuschussfähigen Honorarkosten für Veranstaltungen nach Nummer 2 der Anlage,
 4. bis zu 75 Prozent der zuschussfähigen Kosten für Unterbringung und Verpflegung für Veranstaltungen nach Nummer 1.4 der Anlage sowie
 5. bis zu 25 Prozent der zuschussfähigen Kosten für Unterbringung und Verpflegung für Veranstaltungen nach Nummer 2.3 und 2.4 der Anlage.
- (5) Anstelle maßnahmengebundener Zuschüsse kann das Land den Einrichtungen hauptberufliches pädagogisches Personal überlassen. Die Überlassung muss einvernehmlich erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass den vom Land getragenen Personalkosten entsprechende Eigenleistungen der Einrichtung in Form von Maßnahmen nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz in entsprechender Größenordnung gegenüberstehen.

§ 8 Programmförderung als Einzelförderung

- (1) Für Modellvorhaben, Schwerpunktmaßnahmen und Veranstaltungen für besondere Zielgruppen sowie zur Senkung von Teilnahmeschwellen können besondere Zuschüsse gewährt werden. Die Förderungsbestimmungen werden jeweils gesondert festgelegt.
- (2) Die Zielgruppen sowie die Inhalte der Modellvorhaben und Schwerpunktförderung werden von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft nach Beratung im Förderungsausschuss festgelegt.
- (3) Soweit die Kosten von Bildungsmaßnahmen durch andere öffentliche Mittel abgedeckt werden, sind diese auf den Zuschuss anzurechnen.
- (4) Die Förderung von kooperativ genutzten Bildungsstätten erfolgt nach Maßgabe einer Rahmenvereinbarung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen erlassenen Richtlinien in der Fassung vom 4. September 2003 außer Kraft.

Bremen, den xx.xx.xxx

Die Senatorin
für Bildung und Wissenschaft

**Anlage
(zu § 5 Absatz 1)**

**Konzept für lebenslanges Lernen gemäß § 3 Absatz 3 WBG
in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die Weiterbildung im Lande Bremen**

- 1 Bildungsmaßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse, für die neben der institutionellen Förderung eine besondere Förderung der Maßnahme selbst (Programmförderung) vorgesehen ist, um das individuelle Interesse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu stärken, sind Maßnahmen**
 - 1.1 der Alphabetisierung,
 - 1.2 zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss,
 - 1.3 zur Erlangung von grundlegenden Schlüsselkompetenzen (Lesen, Schreiben, Rechnen, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Zuwanderer),
 - 1.4 der politischen, wert- und normenorientierten Bildung und der Integration von Zugewanderten sowie
 - 1.5 zur Erlangung grundlegender Medienkompetenz und niedrigschwelliger Zugänge zu kultureller Weiterbildung für bildungsbeteiligte Gruppen.
- 2 Bildungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse, für die neben der institutionellen Förderung eine Förderung der Maßnahme selbst (Programmförderung) vorgesehen ist, um das individuelle Interesse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu stärken, sind Maßnahmen**
 - 2.1 zur Vorbereitung auf den Realschulabschluss und der ergänzenden Vorbereitung auf Berufsabschlüsse,
 - 2.2 zur Erlangung von aufbauenden Schlüsselkompetenzen (große europäische Fremdsprachen bis A2, Deutsch, Rechtschreibung, Kommunikation/Sprachkompetenz),
 - 2.3 zur Qualifizierung für bürgerschaftliches und freiwilliges Engagement,
 - 2.4 zur Förderung von Erziehungskompetenz,
 - 2.5 der Gesundheitsbildung zur Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit und zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit sowie
 - 2.6 zur Erlangung von IT-Kompetenz bis ECDL-Core-Niveau.
- 3 Bildungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse, für die eine institutionelle Förderung vorgesehen ist, sind Maßnahmen**
 - 3.1 der Vorbereitung auf höhere allgemeinbildende Schulabschlüsse,

- 3.2 zur Erlangung von speziellen Schlüsselkompetenzen (Fremdsprachen ab B1, Kommunikation im Beruf, Persönlichkeitsentwicklung, Führungsfragen),
- 3.3 der beruflichen und der allgemeinen Weiterbildung, die von den vorstehenden Ziffern nicht erfasst sind,
- 3.4 der Kooperation mit Hochschulen im Lande Bremen, wenn damit
 - a) wissenschaftliche Erkenntnisse vermittelt werden,
 - b) Übergänge zwischen Beruf oder Schule und Hochschule verbessert werden (einschließlich Propädeutika) oder
 - c) Einrichtungen der Erwachsenenbildung Lehranteile der Hochschule auf Grundlage von Vereinbarungen übernehmen,
sowie
- 3.5 in Kooperation mit Institutionen, die den Zugang zu bildungsbenachteiligten Zielgruppen im Stadtteil eröffnen.

Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes der Richtlinien bzw. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen

Seite 1 von 14
Stand: 13.01.2011/Anlage 5 zur Vorlage L142/17

geltender Richtlinientext		Text der neuen Verordnung
Richtlinien zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen		Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen
<p>Bremen</p> <p>Die zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG) vom 26. März 1974 (Brem. GBl. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1996 (Brem. GBl. S. 127), erlassenen Richtlinien werden nach Anhörung des Förderungsausschusses für Weiterbildung sowie nach Befassung durch die Deputation für Bildung wie folgt geändert:</p>	<p>Aufgrund des § 8 Absatz 7 und des § 11 Abs. 1 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes vom 18. Juni 1996 (Brem. GBl. S. 127 – 223-h-1), das zuletzt durch Gesetz vom ... (Brem. GBl. S. ...) geändert worden ist, wird verordnet:</p>	
<p>1. Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung nach § 4 WBG</p> <p>Die Anerkennung einer Einrichtung der Weiterbildung wird schriftlich beim Senator für Bildung und Wissenschaft beantragt.</p> <p>Der Antrag muss folgende Nachweise enthalten:</p> <p>1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der Einrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1.1 Name und Anschrift der Einrichtung, 1.1.2 gegebenenfalls Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung, 1.1.3 die Rechtsform der Einrichtung sowie die Satzung der Einrichtung oder die sonstigen Bestimmungen, auf deren Grundlage die Einrichtung betrieben wird und die Mitbestimmung von Lehrenden und Lernenden geregelt ist, 1.1.4 gegebenenfalls die Satzung des Trägers der Einrichtung. <p>1.2 Wirtschaftliche und organisatorische Rahmenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.2.1 den Nachweis über die wirtschaftliche Solidität der Einrichtung durch Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse der letzten 2 Kalenderjahre und der Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, 1.2.2 den Nachweis angemessener Qualitätsstandards bei der Organisation ihrer Bildungsprozesse und ihrer Verwaltung. Der Nachweis über derartige Qualitätsstandards wird durch eine Überprüfung der Einrichtung nach Standards 	<p>§ 1 Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung nach § 4 WBG</p> <p>(1) Die Anerkennung einer Einrichtung der Weiterbildung ist schriftlich bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift der Einrichtung; 2. gegebenenfalls Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung; 3. die Rechtsform der Einrichtung sowie die Satzung der Einrichtung oder die sonstigen Bestimmungen, auf deren Grundlage die Einrichtung betrieben wird und die Mitbestimmung von Lehrenden und Lernenden geregelt ist; 4. gegebenenfalls die Satzung des Trägers der Einrichtung; <p>(5) der Nachweis über die wirtschaftliche Solidität der Einrichtung durch Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse der letzten zwei Kalenderjahre und der Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes;</p> <p>(6) der Nachweis angemessener Qualitätsstandards bei der Organisation ihrer Bildungsprozesse und ihrer Verwaltung. Der Nachweis über derartige Qualitätsstandards wird durch eine Überprüfung der Einrichtung nach Standards</p>	

Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes der Richtlinien bzw. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen

Seite 2 von 14
Stand: 13.01.2011/Anlage 5 zur Vorlage L14/2011

geltender Richtlinientext

	Text der neuen Verordnung
1.3 Räumliche und sachliche Rahmenbedingungen	<p>eine Überprüfung der Einrichtung nach Standards, die der Landesausschuss für Weiterbildung selbst erarbeitet oder als Äquivalent anerkannt hat.</p> <p>1.3.1 den Nachweis einer auf das Veranstaltungsgangebot bezogenen räumlich und sachlich angemessenen Ausstattung der Unterrichtsräume.</p>
1.4 Aufgabenspezifische Rahmenbedingungen	<p>1.4.1 den Nachweis,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die Einrichtung mit mindestens 4.000 Berechnungseinheiten und 15 unterschiedlichen Veranstaltungen pro Jahr in den der Antragsstellung voran gegangenen zwei Kalenderjahren zum Erreichen der in § 2 (2) WBG formulierten Ziele beirgt (Erläuterungen vgl. Ziffer 1.6 der Richtlinien); - dass vollständige Arbeitspläne (Veranstaltungspläne) der letzten zwei Jahre und des laufenden Arbeitsabschnittes vorliegen mit einer schriftlichen Darstellung: <ul style="list-style-type: none"> - der Bildungsziele, - der Veranstaltungsformen und - der jährlichen Arbeitsabschnitte, - dass diese Bildungsmaßnahmen systematisch dokumentiert und lernbereichsbezogen ausgewertet werden. <p>1.4.2 den Nachweis der aufgabenspezifischen Qualifikation der/des pädagogischen Leiterin / Leiters und des pädagogischen hauptberuflichen Personals zur kontinuierlichen Programmentwicklung und Qualitätssicherung (wissenschaftliche Vorbildung und / oder mindestens fünfjährige einschlägige Praxis in der Weiterbildung) sowie eines kontinuierlichen Angebots zur Qualifizierung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>
	<p>7. der Nachweis einer auf das Veranstaltungsgangebot bezogenen räumlich und sachlich angemessenen Ausstattung der Unterrichtsräume;</p> <p>8. der Nachweis, dass die Einrichtung in den vergangenen zwei Jahren Weiterbildungsgangebote durchgeführt hat, die erkennen lassen,</p> <p>a) dass sie im Umfang von mindestens 4 000 Berechnungseinheiten und 15 unterschiedlichen Veranstaltungen pro Jahr zum Erreichen der in § 2 (2) des Bremischen Weiterbildungsgesetzes formulierten Ziele beigetragen haben (Erläuterungen);</p> <p>b) Kalenderjahre und des laufenden Arbeitsabschnittes der letzten zwei verlaufen mit einer schriftlichen Darstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa) der Bildungsziele, bb) der Veranstaltungsformen, und cc) der jährlichen Arbeitsabschnitte und dd) der systematischen Dokumentation und lernbereichsbezogenen Auswertung der Bildungsmaßnahmen vorliegen; <p>9. der Nachweis der aufgabenspezifischen Qualifikation der pädagogischen Leitung und des pädagogischen hauptberuflichen Personals zur kontinuierlichen Programmentwicklung und Qualitätssicherung durch eine entsprechende wissenschaftliche Vorbildung und oder eine mindestens fünfjährige einschlägige Praxis in der Weiterbildung) und einer darauf aufbauenden kontinuierlichen Weiterbildung;</p>
	<p>1.4.2.1 Bei der Prüfung der Qualifikation der/des Leiterin / Leiters</p> <p>Bei der Prüfung der Qualifikation der Leiterin/des Leiters und der hauptberuflichen</p>

Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes der Richtlinien bzw. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen

Seite 3 von 14
Stand: 13.01.2011/Anlage 5 zur Vorlage L142/17

geltender Richtlinientext	Text der neuen Verordnung
	<p>lichen pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeitern wird von den Grundsätzen der Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in ihrer jeweils gültigen Fassung ausgegangen.</p> <p>10. den Nachweis der aufgabenspezifischen Qualifikation und kontinuierlichen Weiterbildung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>
1.4.3	<p>10. der Nachweis der aufgabenspezifischen Qualifikation und kontinuierlichen Weiterbildung des nebenberuflichen Personal;</p>
1.5	<h3>1.5 Teilnahmeorientierte Rahmenbedingungen</h3> <p>den Nachweis</p> <p>11. der Nachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einer sachbezogenen Teilnehmerwerbung, b) der fachlichen Beratung der Weiterbildungssuchenden, c) der Vertrags- und Preisgestaltung, d) des Schutzes der persönlichen Daten, e) einer Orientierung der Programmplanung und Programmrealisierung an den Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, f) der Beteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der internen Evaluierung, g) einer hauptberuflichen Betreuung der Veranstaltungen. <p>1.5.1 - einer sachbezogenen Teilnehmerwerbung, - der fachlichen Beratung der Weiterbildungssuchenden, - der Vertrags- und Preisgestaltung, - des Schutzes der persönlichen Daten,</p> <p>1.5.2 - einer Orientierung der Programmplanung und Programmrealisierung an den Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,</p> <p>1.5.3 - der Beteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der internen Evaluierung,</p> <p>1.5.4 - einer hauptberuflichen Betreuung der Veranstaltungen.</p> <p>1.6 Die der Anerkennung zugrundeliegenden Berechnungseinheiten ergeben sich durch Multiplikation der Anzahl der Unterrichtsstunden mit dem Faktor 3. Für Unterrichtsstunden, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 WBG von der Förderung ausgeschlossen sind, gilt der Faktor 1.</p> <p>1.7 Die Ziffern 1.1 bis 1.6 müssen durch ein vom Antragsteller einzureichendes unabhängiges Gutachten bestätigt werden. Die entstehenden Kosten werden vom Senator für Bildung und Wissenschaft nicht erstattet.</p> <p>1.8 Die regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen bei anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung nach § 7 Abs. 2, Satz 1 WBG erfolgt innerhalb eines 3-Jahres-Zeitraumes.</p>

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
der Richtlinien bzw. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen**

Seite 4 von 14
Stand: 13.01.2011/Anlage 5 zur Vorlage L142/17

geltender Richtlinientext

Text der neuen Verordnung
2. Beantragung von Zuschüssen nach § 5 und § 6 WBG
<p>2.1 Der Antrag auf eine Zuschussgewährung nach Ziffer 5 und 6.1 ist jeweils bis zum 15. September des Vorjahres für das kommende Kalenderjahr beim Senator für Bildung und Wissenschaft schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind in jeweils gültigen Fassungen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.1.1 Stellenplan der Einrichtung mit Angaben über die Entlohnung der Leiterin / des Leiters und der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; 2.1.2 Arbeitsverträge und Nachweis nach 1.4.2 des neueingestellten Personals, soweit hierfür Zuschüsse beantragt werden. 2.1.3 Honorarordnung der Einrichtung. <p>2.2 Sind bei den unter 2.1.1 bis 2.1.3 aufgeführten Unterlagen keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr eingetreten, genügt eine entsprechende Erklärung.</p> <p>2.3 Modellvorhaben und Schwerpunktmaßnahmen werden nach Ziffer 6.2 der Richtlinien durch den Senator für Bildung und Wissenschaft ausgeschrieben. Die Ausschreibungsbedingungen werden auf Grund der "Verdingungsordnung für Leistungen" (VOL) und eigener Leistungsbeschreibung jeweils gesondert erstellt.</p>
§ 2 Beantragung von Zuschüssen nach § 5 und § 6 WBG
<p>(1) Der Antrag auf eine Zuschussgewährung nach den §§ 6 bis 8 ist jeweils bis zum 15. September des Vorjahres für das kommende Kalenderjahr bei der Senator für Bildung und Wissenschaft schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind in jeweils gültigen Fassungen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellenplan der Einrichtung mit Angaben über die Entlohnung der Leiterin / des Leiters und der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Personals; 2. Arbeitsverträge und Nachweis nach § 1 Nummer 9 des neueingestellten Personals, soweit hierfür Zuschüsse beantragt werden; 3. Honorarordnung der Einrichtung. <p>(2) Sind bei den unter nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Unterlagen keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr eingetreten, genügt eine entsprechende Erklärung.</p> <p>(3) Modellvorhaben und Schwerpunktmaßnahmen werden nach § 8 durch die Senator für Bildung und Wissenschaft ausgeschrieben. Die Ausschreibungssbedingungen werden auf Grund der "Verdingungsordnung für Leistungen" (VOL) und eigener Leistungsbeschreibung jeweils gesondert erstellt.</p>
§ 3 Bewilligung und Abrechnung von Zuschüssen
<p>3.1 Der jeweils zu gewährrende Zuschuss errechnet sich nach Maßgabe der Ziffern 4 bis 6 dieser Richtlinien.</p> <p>3.1.1 Reichen die nach dem Landshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um die errechneten Zuschussbeträge voll zu zahlen, erfolgt die Zuwendung der Mittel an die Einrichtungen nach Maßgabe der allgemeinen Weiterbildungsziele des Landes (§ 2 WBG) und nach Beratung im Förderungsausschuss. Zu diesem Zweck werden Zuschussobergrenzen von der Senator für Bildung und Wissenschaft je Einrichtung für das jeweilige Folgejahr festgelegt.</p>
§ 3 Bewilligung und Abrechnung von Zuschüssen
<p>(1) Der jeweils zu gewährrende Zuschuss errechnet sich nach Maßgabe der §§ 5 bis 8.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reichen die nach dem Landshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um die errechneten Zuschussbeträge voll zu zahlen, erfolgt die Zuwendung der Mittel an die Einrichtungen nach Maßgabe der allgemeinen Weiterbildungsziele des Landes (§ 2-BremWBG) und nach Beratung im Förderungsausschuss. Zu diesem Zweck werden Zuschussobergrenzen von der Senator für Bildung und Wissenschaft je Einrichtung für das jeweilige Folgejahr festgelegt.

Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes der Richtlinien bzw. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen

Seite 5 von 14
Stand: 13.01.2011/Anlage 5 zur Vorlage L142/17

geltender Richtlinientext	Text der neuen Verordnung
<p>3.1.2 Die Zuschüsse werden auf die Dauer eines Kalenderjahres bewilligt. Die Zahlung erfolgt in Teilbeträgen, bei erstmaliger Anerkennung ab Folgejahr. Als erstmalig gilt hierbei nicht eine Anerkennung, die auf Grund einer Änderung der Rechtsform oder Trägerschaft einer bislang anerkannten Einrichtung neu erteilt werden muss, sofern mit diesen Änderungen keine wesentlichen Veränderungen der die Anerkennung nach dem Weiterbildungsgesetz begründenden Verhältnisse verbunden sind.</p> <p>3.1.3 Die anerkannten Einrichtungen legen bis zum 30. August des Kalenderjahrs, für das Zuschüsse nach Ziffer 6.1 dieser Richtlinien in Anspruch genommen werden, die prüfungsfähige Abrechnung des 1. Halbjahres vor. Die Endabrechnung sowie die Daten zur Ermittlung des Stellenschlüssels nach § 6 Absatz 4 sind bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Den Abrechnungen sind die vollständigen Veranstaltungspläne oder Ankündigungen beizulegen.</p> <p>3.1.4 Bei Einzelförderung nach § 6 Abs. 2 WBG werden die Fristen für die Abrechnung der Zuschüsse in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden festgesetzt.</p> <p>3.2 Die Einrichtungen legen den Nachweis über die Erträge und Aufwendungen im jeweiligen Vorjahr dem Senator für Bildung und Wissenschaft bis zum 1. Juli eines jeden Jahres vor.</p> <p>3.3 Zuviel gezahlte Beträge nach Ziffer 5 und 6 der Richtlinien sind zurückzuzahlen.</p> <p>3.4 Im übrigen gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.</p>	<p>2. Die Zuschüsse werden auf Grundlage von Verhandlungen über die zu erbringenden Leistungen für einen mehrjährigen Zeitraum vereinbart und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel auf die Dauer eines Kalenderjahrs bewilligt. Die Zahlung erfolgt in Teilbeträgen, bei erstmaliger Anerkennung ab dem Folgejahr. Als erstmalig gilt hierbei nicht eine Anerkennung, die aufgrund einer Änderung der Rechtsform oder Trägerschaft einer bislang anerkannten Einrichtung neu erteilt werden muss, sofern mit diesen Änderungen keine wesentlichen Veränderungen der die Anerkennung nach dem Weiterbildungsgesetz begründenden Verhältnisse verbunden sind.</p> <p>3. Die anerkannten Einrichtungen legen bis zum 30. August des Kalenderjahrs, für das Zuschüsse nach § 7 in Anspruch genommen werden, die prüfungsfähige Abrechnung des 1. Halbjahres vor. Die Endabrechnung sowie die Daten zur Ermittlung des Stellenschlüssels nach § 6 Absatz 4 sind bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Den Abrechnungen sind die vollständigen Veranstaltungspläne oder Ankündigungen beizulegen.</p> <p>4. Bei Einzelförderung nach § 6 Absatz 2 des Bremischen Weiterbildungssetzes werden die Fristen für die Abrechnung der Zuschüsse in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden festgesetzt.</p> <p>(2) Die Einrichtungen legen den Nachweis über die Erträge und Aufwendungen im jeweiligen Vorjahr der Senator für Bildung und Wissenschaft bis zum 1. Juli eines jeden Jahres vor.</p> <p>(3) Zuviel gezahlte Beträge nach §§ 6 bis 8 sind zurückzuzahlen.</p> <p>(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.</p>

§ 4 Daten für die Weiterbildungsstatistik

Für die Weiterbildungsstatistik legen die anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung und die Einrichtungen, die Programmförderung erhalten, gesondert zu jeder Veranstaltung anonymisierte Daten zu den jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor. Diese umfassen das Alter in Form der Zuordnung zu einer Altersgruppe, das Geschlecht, den Stadtteil oder den Wohnort, den Schul- oder Hoch-

Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes der Richtlinien bzw. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen

Seite 6 von 14
Stand: 13.01.2011/Anlage 5 zur Vorlage L14/17

geltender Richtlinientext	Text der neuen Verordnung
<p>4. Begriffsbestimmungen zur Programmförderung</p> <p>Nachfolgende Begriffsbestimmungen gelten allgemein für die Ziffern 5 und 6 dieser Richtlinien:</p> <p>§ 5 Begriffsbestimmungen zur Programmförderung</p> <p>Nachfolgende Begriffsbestimmungen gelten allgemein für die Ziffern 5 und 6 dieser Richtlinien:</p> <p>(1) Gemäß § 1 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes besteht ein öffentliches Interesse an der Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen. Für die finanzielle Förderung entsprechend den in § 2 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes festgelegten Zielen wird gemäß § 3 Absatz 2 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes in dieser Verordnung zwischen dem öffentlichen und dem individuellen Interesse an einer Weiterbildungsvoranstaltung sowie nach der Bedeutung unterschieden, die einer Veranstaltung zugemessen wird. Die entsprechende Zuordnung von Bildungsmaßnahmen zu den in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Kategorien und die Anerkennung innovativer Veranstaltungsformen nach Absatz 6 wird nach Beratung im Förderungsausschuss und in der staatlichen Deputation für Bildung und Wissenschaft zur Grundlage der institutionellen Förderung und der Programmförderung gemacht. Dieses Konzept für lebenslanges Lernen, das die Förderstrategie und Förderschwerpunkte darstellt, wird gemäß § 3 Absatz 3 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes fortgeschrieben und alle drei Jahre der Deputation für Bildung vorgelegt.</p> <p>(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sinne dieser Verordnung sind nicht Schülerinnen und Schüler einer allgemeinbildenden Schule, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>(3) Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind Veranstaltungen mit folgenden Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die pädagogische Organisation liegt bei der anbietenden Einrichtung; sie plant die Veranstaltung pädagogisch und führt sie in der Form organisierten Lernens durch. 2. Als Bildungsmaßnahmen im Sinne des organisierten Lernens gelten nicht: <ul style="list-style-type: none"> a) Vortragsreihen, Kongresse, Tagungen und andere Veranstaltungen, bei denen die Einrichtung den Lernprozess nicht verbindlich für eine zahlenmäßig überschaubare und personell gleichbleibende Gruppe von <p>4.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sinne dieser Richtlinien sind nicht Schülerinnen und Schüler einer allgemeinbildenden Schule, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>4.2 Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind Veranstaltungen mit folgenden Kriterien:</p> <p>4.2.1 Die pädagogische Organisation liegt bei der anbietenden Einrichtung; sie plant die Veranstaltung pädagogisch und führt sie in der Form organisierten Lernens durch.</p> <p>4.2.2 Als Bildungsmaßnahmen im Sinne des organisierten Lernens gelten nicht: <ul style="list-style-type: none"> 4.2.2.1 Vortragsreihen, Kongresse, Tagungen und andere Veranstaltungen, bei denen die Einrichtung den Lernprozess nicht verbindlich für eine zahlenmäßig überschaubare und personell gleichbleibende Gruppe von </p>	

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
der Richtlinien bzw. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen**

Seite 7 von 14
Stand: 13.01.2011/Anlage 5 zur Vorlage L142/17

geltender Richtlinientext	Text der neuen Verordnung
personell gleichbleibende Gruppe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern konstituiert;	Teilnehmerinnen und Teilnehmern konstituiert;
4.2.2.2 Studienfahrten, Exkursionen, Besichtigungen, Veranstaltungen, die vorrangig Freizeitcharakter besitzen und	b) Studienfahrten, Exkursionen, Besichtigungen; c) Veranstaltungen, die vorrangig Freizeitcharakter besitzen und der Erwerb von Fahreraubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen.
4.2.2.3 der Erwerb von Fahreraubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen.	d) Veranstaltungen, die vorrangig Freizeitcharakter besitzen und der Erwerb von Fahreraubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen.
4.2.3 Es sind in der Regel 15, in Ausnahmefällen mindestens 10 eingeschriebene Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachgewiesen. Für die Berechnung des Förderschlüssels nach Ziffer 5.3. zählen Veranstaltungen mit mindestens 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.	3. Es sind in der Regel 15, in Ausnahmefällen mindestens 10 eingeschriebene Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachgewiesen. Für die Berechnung des Förderschlüssels nach § 6 Absatz 4 zählen Veranstaltungen mit mindestens 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.
4.2.4 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben in ihrer überwiegenden Zahl ihren Wohnort oder Arbeitsplatz im Lande Bremen.	4. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben in ihrer überwiegenden Zahl ihren Wohnort oder Arbeitsplatz im Lande Bremen.
4.2.5 Der Veranstaltungsort liegt in der Regel nicht weiter als 200 km vom Lande Bremen entfernt.	Der Veranstaltungsort liegt in der Regel nicht weiter als 200 km vom Lande Bremen entfernt.
4.2.6 Die Veranstaltungsdauer beträgt:	5. Die Veranstaltungsdauer beträgt:
4.2.6.1 bei Kursveranstaltungen mindestens 8 Unterrichtsstunden,	a) bei Kursveranstaltungen mindestens 6 Unterrichtsstunden, b) bei (Halb-)Tagesveranstaltungen mindestens 4 Unterrichtsstunden und c) bei Wochenendseminaren durchschnittlich mindestens 6 Unterrichtsstunden pro Tag.
4.2.6.2 bei Tagesveranstaltungen mindestens 6, höchstens 8 Unterrichtsstunden pro Tag,	
4.2.6.3 bei Wochenendseminaren durchschnittlich mindestens 6 Unterrichtsstunden pro Tag.	
4.3 Eine Unterrichtsstunde im Sinne der Richtlinien zählt 45 Minuten.	(4) Eine Unterrichtsstunde im Sinne der Richtlinien zählt 45 Minuten.
4.4 Auf die Veranstaltungsdauer einer Tagesveranstaltung, Mehrtagesveranstaltung, Bildungsurlaubsveranstaltung und eines Wochenendseminars können Veranstaltungen im Sinne von 4.2.2.2 bis zu 20 v. H. der Veranstaltungsdauer der Bildungsmaßnahmen angerechnet werden, sofern sie in eindeutigem Zusammenhang mit dem Thema der Veranstaltung stehen.	(5) Auf die Veranstaltungsdauer einer Tagesveranstaltung, Mehrtagesveranstaltung, Bildungsurlaubsveranstaltung und eines Wochenendseminars können Veranstaltungen im Sinne von Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b bis zu 20 Prozent der Veranstaltungsdauer der Bildungsmaßnahmen angerechnet werden, sofern sie in eindeutigem Zusammenhang mit dem Thema der Veranstaltung stehen.
4.5 Die Zuordnung von Bildungsmaßnahmen zu Lernbereichen wird nach Beratung im Förderungsausschuss vom Senator für Bildung und Wissenschaft vorgenommen und in regelmäßigen Abständen überprüft.	(6) Die Zuordnung von Bildungsmaßnahmen zu Lernbereichen wird nach Beratung im Förderungsausschuss vom Senator für Bildung und Wissenschaft vorgenommen und in regelmäßigen Abständen überprüft. Abweichend von den Ausschlusskriterien unter Absatz 3 Nummer 2 kann die Senatorin für Bildung und Wissenschaft innovative Veranstaltungsformen zur Anrechnung auf die Berech-

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
der Richtlinien bzw. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen**

Seite 8 von 14
Stand: 13.01.2011/Anlage 5 zur Vorlage L142/17

geltender Richtlinientext	Text der neuen Verordnung
	nungseinheiten für die Anerkennung, die institutionelle und die Programmförderung zulassen.
5. Institutionelle Förderung - Zuschüsse zu den Personalkosten nach § 5 WBG	<p>§ 6 Institutionelle Förderung nach § 5 WBG</p> <p>(1) Zuwendungszweck der Zuschüsse zu den Personalkosten nach § 5 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes werden gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die hauptberufliche Entwicklung der Programme für Veranstaltungen im Sinne des Bremischen Weiterbildungsgesetzes, 2. die hauptberufliche Sicherung der Einrichtungs- und Veranstaltungsqualität, 3. die hauptberufliche Wahrnehmung von Integrations- und Kooperationsaufgaben nach § 2 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes sowie 4. die Förderung von Beiträgen zu Programmsegmenten, die in den Anlagen unter den Nummern 1 und 2 definiert sind, durch hauptberuflich Beschäftigte erfolgt. <p>Voraussetzung für die institutionelle Förderung ist die Erfüllung der in § 5 WBG festgelegten Kriterien, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung von veranstaltungsbezogenem Datenmaterial und Know-how zur Weiterentwicklung eines bildungsplanerisch sinnvollen Gesamtangebots; - Bereitschaft zur ressourcensparenden Kooperation, z. B. bei der Nutzung von Fach- und Unterrichtsräumen. <p>(2) Voraussetzung für die institutionelle Förderung ist die Erfüllung der in § 5 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes festgelegten Kriterien, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bereitstellung von veranstaltungsbezogenem Datenmaterial und Kaew-Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines bildungsplanerisch sinnvollen Gesamtangebots; 2. die Bereitschaft zur ressourcensparenden Kooperation, z.B. beispielweise bei der Nutzung von Fach- und Unterrichtsräumen. <p>(3) Der Personalkostenzuschuss des Landes beträgt höchstens 50 Prozent der für die geförderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlten Personalkosten. Den Einrichtungen, die nachweisen, dass sie die Voraussetzungen nach Absatz 4 zur Einbeziehung zusätzlicher Stellen in die Förderung erfüllen, werden nach Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach Ziffer 1 jährliche Pauschalen zu den Personalkosten der nach WBG bezuschussten Stellen gewährt</p>

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
der Richtlinien bzw. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen**

Seite 9 von 14
Stand: 13.01.2011/Anlage 5 zur Vorlage L14/2011

geltender Richtlinientext

		Text der neuen Verordnung
5.2.1	für hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (HPM) 5.2.1.1 in Höhe von bis zu Euro 28 120,- bei der ersten Stelle, 5.2.1.2 in Höhe von bis zu Euro 20 450,- bei jeder weiteren Stelle;	1. für hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (HPM) Beschäftigte a) in Höhe von bis zu 28 120 Euro bei der ersten Stelle, b) in Höhe von bis zu 20 450 Euro bei jeder weiteren Stelle;
5.2.2	für hauptberufliche Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter jeweils in Höhe von bis zu Euro 17 895,-.	2. für hauptberufliche Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter Verwaltungskräfte jeweils in Höhe von bis zu 17 895 Euro.
5.3	Die Zuschussvoraussetzungen für die Grundausstattung von einer / einem hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin / Mitarbeiter (HPM) und einer Verwaltungskraft (VK) ergeben sich aus der nachgewiesenen Durchführung von mindestens 12.000 Berechnungseinheiten (BE) in den drei der Antragsstellung vorangegangenen Kalenderjahren. Für jede weitere HPM-Stelle im hauptberuflich pädagogischen Bereich müssen zusätzlich 40 500 Berechnungseinheiten für jede weitere hauptberufliche Verwaltungskraft zusätzlich 78 000 Berechnungseinheiten erbracht werden. Obergrenze ist die Förderung von bis zu fünf hauptberuflichen pädagogischen Beschäftigten und drei hauptberuflichen Verwaltungskräften .	(4) Die Zuschussvoraussetzungen für die Grundausstattung von einer oder einem hauptberuflich pädagogischen Beschäftigten und einer hauptberuflichen Verwaltungskraft ergeben sich aus der nachgewiesenen Durchführung von mindestens 12 000 Berechnungseinheiten (BE) in den innerhalb der drei der Antragsstellung vorangegangenen Kalenderjahren. Für jede weitere HPM-Stelle im hauptberuflich pädagogischen Bereich müssen zusätzlich 40 500 Berechnungseinheiten für jede weitere hauptberufliche Verwaltungskraft zusätzlich 78 000 Berechnungseinheiten erbracht werden. Obergrenze ist die Förderung von bis zu fünf hauptberuflichen pädagogischen Beschäftigten und drei hauptberuflichen Verwaltungskräften .
	Die Berechnungseinheiten ergeben sich wie folgt:	(5) Die Berechnungseinheiten ergeben sich wie folgt:
5.3.1	Unterrichtsstunden der politischen Weiterbildung multipliziert mit dem Faktor 5;	1. Unterrichtsstunden nach Nummer 1.4 der Anlage multipliziert mit dem Faktor 5;
5.3.2	Unterrichtsstunden der Grundbildung und der Veranstaltungen mit besonders benachteiligten Zielgruppen multipliziert mit dem Faktor 3;	2. Unterrichtsstunden nach den Nummern 1.1 bis 1.3 sowie 2.3 und 2.4 der Anlage multipliziert mit dem Faktor 3;
5.3.3	Unterrichtsstunden der beruflichen Weiterbildung, der allgemeinen Weiterbildung (soweit nicht Ziffer 5.3.2), der sportlichen und wirtschaftlichen Weiterbildung multipliziert mit dem Faktor 1.	3. Unterrichtsstunden nach den Nummern 1.5, 2.1, 2.2, 2.5 und 2.6 sowie 3 der Anlage multipliziert mit dem Faktor 1.
5.3.4	Die Weitergewährung von Zuschüssen kann entfallen, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 nicht nachgewiesen wurden.	(6) Die Weitergewährung von Zuschüssen kann entfallen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht nachgewiesen wurden.
5.4	Bei der Entwicklung und Durchführung eines innovativen, aus Mitteln des Bundes, der Bundesanstalt für Arbeit, der Europäischen Union oder des Landes außerhalb dieses Gesetzes finanzierten Modellvorhabens, für das auch Mittel nach § 6 Absatz 2 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes aufgebracht werden, kann auch Mittel nach § 6 Abs. 2 WBG aufgebracht werden, kann nach Beratung	(7) Bei der Entwicklung und Durchführung eines innovativen, aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit, der Europäischen Union oder des Landes außerhalb dieses Gesetzes finanzierten Modellvorhabens, für das auch Mittel nach § 6 Absatz 2 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes aufgebracht werden, kann

Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes der Richtlinien bzw. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen

Seite 10 von 14
Stand: 13.01.2011/Anlage 5 zur Vorlage L142/17

geltender Richtlinientext	Text der neuen Verordnung
durch den Förderungsausschuss das gesamte Unterrichtsvolumen des Vorhabens als Bemessungsgrundlage für die institutionelle Förderung nach § 8 WBG anerkannt werden.	nach Beratung durch den Förderungsausschuss das gesamte Unterrichtsvolumen des Vorhabens als Bemessungsgrundlage für die institutionelle Förderung nach § 8 Absatz 1 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes anerkannt werden.
<p>6. Programmförderung</p> <p>6.1 Regelförderung nach § 6 Abs. 1 WBG - Zuschüsse zu den Kosten der Bildungsmaßnahmen</p> <p>6.1.1 Einrichtungen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 WBG erfüllen, können Zuschüsse zu den Kosten von Bildungsmaßnahmen beantragen.</p> <p>6.1.2 Bildungsmaßnahmen, für die nach diesen Richtlinien Zuschüsse gewährt werden, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 6.1.2.1 Bildungssurlaube; 6.1.2.2 Maßnahmen der politischen Bildung; 6.1.2.3 Veranstaltungen für besonders benachteiligte Zielgruppen, insbesondere <p>6.1.2.3.1 Lehrgänge zur Vorbereitung auf die nachträgliche Erlangung des Hauptschulabschlusses;</p> <p>6.1.2.3.2 Grundbildungskurse: Alphabetisierung, Deutsch, Deutsch als Fremdsprache, Rechnen, Naturwissenschaft.</p> <p>6.1.3 Für die Bildungsmaßnahmen nach 6.1.2 werden Zuschüsse gezahlt zu den</p> <p>6.1.3.1 Honorarkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> 6.1.3.1.1 bis zu Euro 18,- pro Unterrichtsstunde; 6.1.3.1.2 bis zu Euro 20,- pro Unterrichtsstunde bei Bildungsurlaubsmaßnahmen, in denen für die Gesamtdauer 2 Mitarbeiter/-innen kontinuierlich unterrichten. <p>6.1.3.2 Verpflegungs- und Unterbringungskosten, sofern diese Kosten von der Einrichtung getragen werden, für Teilnehmer/-innen und höchstens 2 Mitarbeiter/-innen mit jeweils mindestens 6 Unterrichtsstunden Lehtätigkeit pro Tag im Sinne von 6.1.3.1,</p>	<p>§ 7 Programmförderung als Regelförderung</p> <p>(1) Einrichtungen, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes erfüllen, können Zuschüsse zu den Kosten von Bildungsmaßnahmen beantragen.</p> <p>(2) Bildungsmaßnahmen, für die nach dieser Verordnung Zuschüsse gewährt werden, sind Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 der Anlage. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen zu 40 Prozent auf Bildungsmaßnahmen nach Nummer 1 und zu 60 Prozent auf solche nach Nummer 2 der Anlage verteilt werden.</p> <p>(3) Für die Bildungsmaßnahmen nach Absatz 2 werden Zuschüsse gezahlt zu</p> <p>1. den Honorarkosten bis zu 18 Euro pro Unterrichtsstunde oder bis zu 20 Euro pro Unterrichtsstunde bei Bildungsurlaubsmaßnahmen, in denen für die Gesamtdauer kontinuierlich zwei Beschäftigte unterrichten.</p> <p>2. Verpflegungs- und Unterbringungskosten bei Bildungsurlaubsmaßnahmen zu den Nummern 1.4 und 2.4 der Anlage außerhalb des Landes Bremen und in Internaten der Einrichtungen, sofern diese Kosten von der Einrichtung getragen werden, für Teilnehmerinnen oder Teilnehmern oder Teilnehmer und höchstens zwei Beschäftigte mit jeweils mindestens 6 Unterrichtsstunden Lehrtätigkeit pro Tag</p>

Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes der Richtlinien bzw. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen

Seite 11 von 14
Stand: 13.01.2011/Anlage 5 zur Vorlage L142/11

geltender Richtlinientext

	Text der neuen Verordnung
6.1.3.2.1 bis zu Euro 18,- für jeden Veranstaltungstag bei Bildungmaßnahmen außerhalb des Landes Bremen und in Internaten der Einrichtungen.	im Sinne von Nummer 1 bis zu 30 Euro für jeden Veranstaltungstag.
6.1.4 Die Zuschüsse nach 6.1.3 ergeben sich aus dem nachfolgenden Schlüssel:	(4) Die Zuschüsse nach Absatz 3 ergeben sich aus dem nachfolgenden Schlüssel:
6.1.4.1 bis zu 80 v. H. der zuschussfähigen Gesamtkosten für Bildungmaßnahmen nach Ziffer 5.3.1;	1. bis zu 100 Prozent der zuschussfähigen Honorarkosten für Veranstaltungen nach Nummer 1.1 der Anlage;
6.1.4.2 bis zu 100 v. H. der zuschussfähigen Honorarkosten für Veranstaltungen nach Ziffer 5.3.2;	2. bis zu 75 Prozent der zuschussfähigen Honorarkosten für Veranstaltungen nach den Ziffern 1.2 bis 1.5 der Anlage;
6.1.4.3 bis zu 25 v. H. der zuschussfähigen Gesamtkosten für Bildungmaßnahmen nach Ziffer 5.3.3;	3. bis zu 25 Prozent der zuschussfähigen Honorarkosten für Veranstaltungen nach Nummer 2 der Anlage;
6.1.4.4 Euro 1,50 pro Unterrichtsstunde in der politischen Bildung als Bezuschussung pädagogischer Zusatzkosten.	4. bis zu 75 Prozent der zuschussfähigen Kosten für Unterbringung und Verpflegung für Veranstaltungen nach Nummer 1.4 der Anlage sowie
6.1.4.5 Die Zuschüsse werden für die Dauer eines Kalenderjahres bewilligt. Die Zahlung erfolgt in Teilbeträgen.	5. bis zu 25 Prozent der zuschussfähigen Kosten für Unterbringung und Verpflegung für Veranstaltungen nach den Nummern 2.3 und 2.4 der Anlage.
6.1.4.6 Anstelle maßnahmgebundener Zuschüsse kann das Land den Einrichtungen hauptberufliches pädagogisches Personal überlassen. Die Überlassung muss einvernehmlich erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass den vom Land getragenen Personalkosten entsprechende Eigenleistungen der Einrichtung in Form von Maßnahmen nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz in entsprechender Größe gegenüberstehen.	(5) Anstelle maßnahmgebundener Zuschüsse kann das Land den Einrichtungen hauptberufliches pädagogisches Personal überlassen. Die Überlassung muss einvernehmlich erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass den vom Land getragenen Personalkosten entsprechende Eigenleistungen der Einrichtung in Form von Maßnahmen nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz in entsprechender Größe gegenüberstehen.
6.2 Einzelförderung nach § 6 Abs. 2 WBG	§ 8 Programmförderung als Einzelförderung nach § 6 Abs. 2 WBG
6.2.1 Für Modellvorhaben, Schwerpunktmaßnahmen und Veranstaltungen für besondere Zielgruppen sowie zur Senkung von Teilnahmezuschwellen können besondere Zuschüsse gewährt werden. Die Förderungsbestimmungen werden jeweils gesondert festgelegt.	(1) Für Modellvorhaben, Schwerpunktmaßnahmen und Veranstaltungen für besondere Zielgruppen sowie zur Senkung von Teilnahmezuschwellen können besondere Zuschüsse gewährt werden. Die Förderungsbestimmungen werden jeweils gesondert festgelegt.

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
der Richtlinien bzw. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen**

Seite 12 von 14
Stand: 13.01.2011/Anlage 5 zur Vorlage L142/17

geltender Richtlinientext	Text der neuen Verordnung
6.2.2 Die Zielgruppen sowie die Inhalte der Modellvorhaben und Schwerpunktförderung werden vom Senator für Bildung und Wissenschaft nach Beratung im Förderungsausschuss festgelegt.	(2) Die Zielgruppen sowie die Inhalte der Modellvorhaben und Schwerpunktförderung werden von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft nach Beratung im Förderungsausschuss festgelegt.
6.2.3 Soweit die Kosten von Bildungsmaßnahmen durch andere öffentliche Mittel abgedeckt werden, sind diese auf den Zuschuss anzurechnen.	(3) Soweit die Kosten von Bildungsmaßnahmen durch andere öffentliche Mittel abgedeckt werden, sind diese auf den Zuschuss anzurechnen.
6.2.4 Die Förderung von kooperativ genutzten Bildungsstätten erfolgt nach Maßgabe einer Rahmenvereinbarung.	(4) Die Förderung von kooperativ genutzten Bildungsstätten erfolgt nach Maßgabe einer Rahmenvereinbarung.
7. Inkrafttreten	§ 9 Inkrafttreten
Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 4. September 2003 in Kraft. Die Richtlinien in der Fassung vom 1. Januar 2001 sind damit außer Kraft gesetzt. Bremen, den 4. September 2003	Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen erlassenen Richtlinien in der Fassung vom 4. September 2003 außer Kraft. Bremen, den xx.xx.xxxx
Der Senator für Bildung und Wissenschaft	Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
	Anlage (zu § 5 Absatz 1)
	Konzept für lebenslanges Lernen gemäß § 3 Absatz 3 WBG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen
	1 Bildungsmaßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse, für die neben der institutionellen Förderung eine besondere Förderung der Maßnahme selbst (Programmförderung) vorgesehen ist, um das individuelle Interesse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu stärken, sind Maßnahmen
	1.1 der Alphabetisierung, 1.2 zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss,

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
der Richtlinien bzw. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen**

Seite 13 von 14
Stand: 13.01.2011/Anlage 5 zur Vorlage L142/17

geltender Richtlinientext	Text der neuen Verordnung
	<p>1.3 zur Erlangung von grundlegenden Schlüsselkompetenzen (Lesen, Schreiben, Rechnen, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Zuwanderer),</p> <p>1.4 der politischen, wert- und normenorientierten Bildung und der Integration von Zugewanderten sowie</p> <p>1.5 zur Erlangung grundlegender Medienkompetenz und niedrigschwelliger Zugänge zu kultureller Weiterbildung für bildungsbenachteiligte Gruppen.</p> <p>2 Bildungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse, für die neben der institutionellen Förderung eine Förderung der Maßnahme selbst (Programmförderung) vorgesehen ist, um das individuelle Interesse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu stärken, sind Maßnahmen</p> <p>2.1 zur Vorbereitung auf den Realschulabschluss und der ergänzenden Vorbereitung auf Berufsabschlüsse,</p> <p>2.2 zur Erlangung von aufbauenden Schlüsselkompetenzen (große europäische Fremdsprachen bis A2, Deutsch, Rechtschreibung, Kommunikation/Sprachkompetenz),</p> <p>2.3 zur Qualifizierung für bürgerschaftliches und freiwilliges Engagement,</p> <p>2.4 zur Förderung von Erziehungskompetenz,</p> <p>2.5 der Gesundheitsbildung zur Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit und zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit sowie</p> <p>2.6 zur Erlangung von IT-Kompetenz bis ECDL-Core-Niveau.</p> <p>3 Bildungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse, für die eine institutionelle Förderung vorgesehen ist, sind Maßnahmen</p> <p>3.1 der Vorbereitung auf höhere allgemeinbildende Schulabschlüsse,</p> <p>3.2 zur Erlangung von speziellen Schlüsselkompetenzen (Fremdsprachen bis B1, Kommunikation im Beruf, Persönlichkeitsentwicklung, Führungsfragen),</p>

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
der Richtlinien bzw. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen**

Seite 14 von 14
Stand: 13.01.2011/Anlage 5 zur Vorlage L142/17

geltender Richtlinientext	Text der neuen Verordnung
	<p>3.3 der beruflichen und der allgemeinen Weiterbildung, die von den vorstehenden Ziffern nicht erfasst sind,</p> <p>3.4 der Kooperation mit Hochschulen im Lande Bremen, wenn damit wissenschaftliche Erkenntnisse vermittelt werden, Übergänge zwischen Beruf oder Schule und Hochschule verbessert werden (einschließlich Propädeutika) oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung Lehranteile der Hochschule auf Grundlage von Vereinbarungen übernehmen, sowie</p> <p>3.5 in Kooperation mit Institutionen, die den Zugang zu bildungsbemächtigten Zielgruppen im Stadtteil eröffnen.</p>